

**Beiträge zur
Landes- und
Volkeskunde
von
Elsass-Lothri...**

4227.3.55



Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

(Class of 1828).

Received 13 Oct. 1899.



BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

XXIV. HEFT.

DIE BEZIEHUNGEN

KÖNIG RUDOLFS VON HABSBURG

ZUM ELSASS.

VON

C. GÖSSGEN.

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1899.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

von Elsass-Lothringen.

Band I.

- Heft I: **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit einer Karte (1:300.000). 1 50
- Heft II: **Ein andechtig gelistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 56 S. Neudruck mit Erläuterugn., insbesond. über das altdeutsche Badewesen, v. Prof. Dr. E. Martin. Mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
- Heft III: **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357. n. Chr.** von Archidirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
- Heft IV: **Lenz, Goethe und Cleophe Fiblich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Araminta's in farbigem Lichtdruck und ihrem Facsimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froltzheim. 96 S. 2 50
- Heft V: **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und acht Zinkätzungen. 1 50

Band II.

- Heft VI: **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
- Heft VII: **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770 bis 76.** von Dr. Joh. Froltzheim. 88 S. 2 —
- Heft VIII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 2 —
- Heft IX: **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 114 S. 2 —
- Heft X: **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froltzheim. 68 S. 1 50

Band III.

- Heft XI: **Die Armagnaken im Elsass.** Von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
- Heft XII: **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 2 50
- Heft XIII: **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
- Heft XIV: **Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit Karte. 103 S. 2 50
- Heft XV: **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des Deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit Karten. 100 S. 2 50

Band IV.

- Heft XVI: **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Puller von Dr. E. Witte. IV u. 143 S. 2 50
- Heft XVII: **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburg's zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 28 S. 1 —
- Heft XVIII: **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, vered. durch von Theodor Vulpinus. 30 S. — 80
- Heft XIX: **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweiler aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit einer Uebersichtskarte. IV u. 78 S. 2 —
- Heft XX: **Die Festung Bitsch** von Hermann Irlé. Zweite vermehrte Auflage. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch. 40 S. 1 —

DIE BEZIEHUNGEN
KÖNIG RUDOLFS VON HABSBURG
ZUM ELSASS.

VON

C. GÖSSGEN.

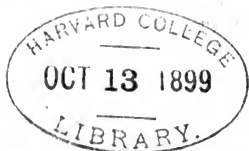


STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1899.

Fr 27. 3. 55

~~13557.27~~

~~Geo 27. 2. 2~~



Minot fund

Nach dem Untergange des hohenstaufischen Kaisertums schritt der Verfall der obersten Reichsgewalt, der schon unter den Stauern selbst begonnen hatte, immer weiter vorwärts und führte schliesslich zur Auflösung des Reichsverbandes. Diesem allmählichen Verfall läuft parallel die Entwicklung der dem Kaiser früher untergeordneten Gewalten zu immer grösserer Selbständigkeit und Abschliessung. Das eigentümliche Kennzeichen des den Stauern folgenden Zeitalters ist die Ausbildung städtischer Republiken und territorialer Fürstentümer, — zwei Gewalten, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Hauptrolle spielten. Ihnen gegenüber traten zurück die Vasallen, die entweder unter der erblichen Lehnsherrlichkeit der weltlichen oder der geistlichen Fürsten oder des Königs standen, und die reichsunmittelbaren Geschlechter, die nach dem Sturze der Stauer auf sich selbst gestellt waren. Fürsten und Städte waren auch im Elsass um die Mitte des 13. Jahrhunderts diejenigen Faktoren, mit denen die Reichspolitik am meisten zu rechnen hatte.

Das Bild einer politischen Karte des Elsasses jener Zeit bietet ein seltsam buntes Aussehen dar, in dem sich die Entwicklung früherer Jahrhunderte wiederspiegelt. Das Elsass dieser Zeit ist kein einheitliches politisches Gebilde mehr, das nur durch die Grafschaftsgrenze des Nord- und Sundgaues in zwei Gerichts- und Verwaltungsbezirke zerlegt wäre. Zwar besteht diese Grenze noch, auf dem Vogesenkamm bei der Quelle der Leberau beginnend, erst ostwärts bis zur Ill, dann südlich dieser entlang und hierauf wieder ostwärts verlaufend, um unterhalb Breisach den Rhein zu erreichen; aber nördlich und südlich dieser Grafschaftsgrenze oder jetzt Landgraftchaftsgrenze waltet nicht mehr der alte Gaugraf als Vertreter der kaiserlichen Gewalt in der früheren

Machtfülle und dem ehemaligen Umfange. Seine richterlichen Befugnisse sind eben durch das allmähliche Anwachsen territorialer und autonomer Gewalten, die die Gerichtsbarkeit in grösserem oder kleinerem Umfange zu erlangen wussten, bedeutend eingeschränkt worden, — eine Einschränkung, die das Zurückweichen der Reichsgewalt anzeigt. Diese Süd- und Nordgau, Landgrafschaft Ober- und Unterelsass von einander scheidende Grenze war zugleich die Marke zwischen den Bistümern Strassburg und Basel. Die Grenzen der beiden Grafschaften entsprachen ungefähr denen der heutigen Bezirke Ober- und Unterelsass, nur dass die mittelalterliche Grenze des Sundgau nach S. W. bis gegen Belfort, des Nordgau nur bis zum Selzbach und nicht wie heute bis zur Lauter reichten. Auch deckt sich nicht genau die Westgrenze des alten Nordgau mit der heutigen Staatsgrenze gegen Lothringen.¹

Der Grund und Boden des mittelalterlichen Elsasses im 13. Jahrhundert war unter drei Gruppen von Besitzern verteilt. Ein Teil des Elsasses war Reichsgut mit den Städten, Reichsdörfern und Burgen der Ministerialen, ein anderer gehörte der Kirche, der dritte weltlichen Fürsten und Herren. Unter den geistlichen Territorialherren ragten durch ausgedehnten Besitz hervor der Bischof von Strassburg im Nord- und Sundgau, der Bischof von Basel im Oberelsass; dazu kamen reichsunmittelbare Klöster wie Lützel, Pairis, Neuburg, Baumgarten, Andlau, Hohenburg, Königsbrück; Reichsklöster wie Murbach, St. Gregor, Erstein, Selz, Weissenburg, St. Walburg. Von weltlichen Herren waren im Oberelsass begütert vornehmlich die Grafen von Pfirt, die Herren von Rappoltstein, die Grafen von Horburg; im Unterelsass hatten ansehnliches Besitztum der Herzog von Lothringen, die Familie Lichtenberg, Fleckenstein und andere. Ueber den weitaus grössten Besitz aber verfügten unter den weltlichen Herren die Habsburger. Diesen gehörte² vor der Regierung Rudolfs um 1250 das habsburgische Stammgut (siehe unten), das vom Kloster Murbach Erworbene (Vogtei), die Vogtei des St. Amarinthales (murbachisch), das vom Bistum Strassburg Erworbene (Vogtei), die Vogtei der oberen Mundat Ru-

¹ Vgl. die Karte bei Fritz, Das Territorium des Bistums Strassburg.

² cf. die Karte bei Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. Innsbruck 1887.

fach. Dazu kam das Rudolf von Kaiser Konrad IV. verpfändete Gut wie Breisach und Kaisersberg; doch blieben diese Orte nicht dauernd vor Rudolfs Wahl in dessen Besitz. Noch einen grossen Erwerb machte der Graf Rudolf durch seine Vermählung mit Gertrud von Hohenberg; dadurch gewann er als Heiratsgut das Albrechtsthal im Unterelsass.

Die Herrschaft über diese Besitzungen allein schon gab den Habsburgern im Elsass eine hervorragende Stellung. Sie wurde noch dadurch verstärkt, dass dieses Geschlecht sich im erblichen Besitze der Landgrafschaft im Oberelsass befand. Somit Inhaber einer öffentlich rechtlichen vom Reiche kommenden Gewalt standen die Habsburger in engen Beziehungen zum Kaiser, zumal den Staufern, mit welchen sie überdies durch verwandtschaftliche Bande verknüpft waren. So befand sich auch der nachmalige König Rudolf, der am 1. Mai 1218 geborene Sohn Albrechts und der Gräfin Heilwige von Kiburg, auf der Seite des grossen Staufers Friedrichs II., dessen Pathenkind er war. In die Zeiten des erbitterten Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum, welcher mit der Bannung Friedrichs durch Papst Gregor IX. im Jahre 1239 begann und nach der Absetzung des Kaisers durch das Konzil von Lyon im Jahre 1245 Deutschland in zwei Lager teilte, fallen die Anfänge des Grafen Rudolf; er hielt die Fahne der Stauer. Seine Parteinahme für den Kaiser brachte ihn in Verbindung mit den Städten, welche fast ausnahmslos die staufische Sache mit unerschütterlicher Treue verfochten, trotzdem Friedrich II. früher so scharfe Edikte gegen die Städte erlassen hatte, Edikte, die das Reich auf den alten Grundlagen erhalten und die Bestrebungen der Städte nach Selbständigkeit ersticken sollten. Diese treue Anhänglichkeit der letzteren an den Kaiser erklärt sich daraus, dass eben jene Edikte im Elsass nicht recht lebenskräftig geworden waren und dass der Kaiser mit der städtefeindlichen Politik brechend den elsässischen Städten manch schönes Privileg erteilt hatte. Als Freund des Kaisers suchte auch Rudolf mit den Städten enge Beziehungen aufrecht zu erhalten und zu pflegen, besonders mit Strassburg, dessen Bannerträger sein Vater gewesen war. In dem Kriege der Stadt mit ihrem Bischof Walther von Geroldseck zog Rudolf,¹ da er als

¹ cf. Wiegand, *Bellum Waltherianum*.

Vogt der Mundat von Rufach des Bischofs Vasall war, zuerst diesem zu Hilfe, machte dann aber — aus welchen Gründen, lässt sich nicht sicher erweisen — die bedeutungsvolle Schwenkung zu Gunsten der Stadt. Sicherlich haben ihn dazu, da er eine nüchtern denkende, realistisch gesinnte Natur war, Rücksichten auf zu erreichende Vorteile bestimmt. Am 18. September 1261 schloss er mit seinem Vetter, dem Grafen Gottfried von Habsburg-Laufenburg, und noch anderen ein Schutz- und Trutzbündnis mit der Stadt.¹ Waren seine Ansprüche auf die Kiburgische Erbschaft nicht der Grund seines Parteiwechsels, so können die Aussichten auf Befestigung seiner Stellung im Oberelsass ihn zu der Schwenkung gegen den Bischof bestimmt haben. Jedenfalls hat er alsbald dort grosse Vorteile erlangt; denn er nahm von seinem Vetter unterstützt die Städte Kolmar, Kaisersberg und Mülhausen ein, die bisher auf Seite Walthers gestanden hatten. In Kolmar² fand er Unterstützung an dem Feinde der bischöflichen Partei Johannes Rösselmann, der als Schultheiss an der Spitze der Stadt stand und das Bündnis mit der Stadt Strassburg abschloss. In demselben Jahre noch, so wird im Chron. Sen. und im bellum berichtet, nämlich 1261, wurde auch Mülhausen genommen, dessen Bürgerschaft sich sogleich beim ersten Angriff dem Grafen Rudolf ergab, während die von den Bischöflichen besetzte Burg sich noch 12 Wochen lang hielt. Als dann im März 1262 die Entscheidung bei Hausbergen zu Gunsten der Stadt gefallen war, wurde bald darauf ein Waffenstillstand mit dem Bischof abgeschlossen,³ bei welchem der Graf Rudolf die Stadt Kolmar als mit zur kriegführenden Partei gehörig vertrat. Bei dem Vorfrieden von St. Arbogast, welcher den nach jenem Waffenstillstand ausgebrochenen Feindseligkeiten ein Ende machte, war der Habsburger ebenfalls beteiligt. Seine Teilnahme beschränkte sich nicht bloss auf Verhandlungen, sondern auf Geltendmachung sehr realer persönlicher Interessen: denn er erhielt in dem Verträge alle seine Vogteirechte in der Rufacher Mundat von dem Bischofe und Kapitel von Strassburg, sowie Ersatz des erlittenen Kriegsschadens bestätigt. Erst der Schlussfriede vom

¹ Als. dipl. I, 436 u. 432.

² Quellen: Chronic. Colm. Richer, Chron. Sen., Bellum Walth.

³ Wiegand, a. a. O.

Jahre 1266 machte diesem Kriege, in welchem Rudolf auf Seiten der Stadt gestanden hatte, ein Ende.

Das Verhältnis Rudolfs war nach Walthers Tode zu dessen Nachfolger Heinrich ein freundliches. Aber bald wurde das gute Einvernehmen zwischen beiden gestört; denn der Strassburger Bischof wurde in den zwischen Rudolf und dem Baseler Bistum ausbrechenden Krieg verwickelt. In diesem Streite handelte es sich, wie in der Kolmarer Chronik erzählt wird, zunächst um den Besitz der Stadt Breisach, die nach mehrfachem Besitzwechsel schliesslich durch Kauf in die Hände des Baseler Bischofs kam. Da Rudolf trotz der von letzterem erlegten Kaufsumme immer mehr Geldforderungen erhob, endlich aber vom Bischof abgewiesen wurde, so begann er jenen greuelvollen Krieg, der mit wechselndem Erfolge im Elsass, dem Breisgau und der Schweiz geführt und erst durch die Wahl Rudolfs zum Könige beendet wurde. An diesem Kriege nahm auch der Strassburger Bischof teil, weil er Mülhausen wieder in seine Gewalt bringen wollte. Alle von den beiden Bischöfen gemachten Versuche zur Wiedergewinnung der Stadt schlugen aber fehl. Im letzten Teile des Krieges errang Rudolf mehrere Erfolge, so dass er schliesslich an die Belagerung Basels gehen konnte. Bald war in der Stadt so grosse Not, dass auf Drängen der Bürger vom Bischof Friedensverhandlungen eingeleitet wurden. Während dieser traf die Nachricht von der Wahl des Grafen Rudolf zum deutschen König ein.

Durch diese Wahl nun wurde die Stellung Rudolfs in den oberen Landen, wo er als Graf eifrig und mit grossem Erfolge bemüht war, seine Herrschaft zu vergrössern und zu einem in sich geschlossenen Fürstentum zu machen, von Grund aus verändert. Die nächste Folge, die er aus der neuen Lage zog, war die, dass er mit den Feinden, die er als ländergeriger Graf bekämpfte, Frieden machte. Die kaiserlose Zeit des Interregnums, in welcher bei der Abwesenheit einer starken Regierung und der Fülle widerstreitender Interessen der Fürsten, Städte und des Reichsadels die Bande der staatlichen Ordnung gelöst waren, sollte ja jetzt vorüber sein. Es war gewiss keine leichte Aufgabe, die kaiserliche Gewalt in dem Kampfe gegen einander strebender Kräfte aufzurichten und zu befestigen. Die Fürsten, deren Streben auf Erhaltung ihrer sehr starken Stellung gerichtet war, fanden sich im Besitz der Landesherrlichkeit;

die Politik der Städte erstrebte die möglichste Befreiung von jeder Art der fürstlichen Herrschaft. Das Bürgertum der bischöflichen Städte — dafür liefert Strassburg ein klassisches Beispiel — kämpfte um Selbstregierung und Selbstverwaltung gegenüber dem Bischof, die königlichen Städte ebenso um Erhaltung und Vermehrung ihrer Gerechtsame gegenüber dem König. Das Reichsgut, zu dem auch diese Städte gehörten, war — das gilt besonders von den ländlichen — schon vor dem Interregnum und erst recht während desselben zum grossen Teil abhanden gekommen.

Die festeste Grundlage des Königs war sein eigener Besitz, den er und seine Vorfahren in den Landen um den Oberrhein zusammen gebracht hatte; ein kleinerer Bestandteil seiner Macht war die Landgrafschaft über das obere Elsass. Seine landesherrliche und landgräfliche Stellung war nun wohl eine Achtung gebietende, aber ihr gegenüber standen im Reiche ebenso starke und noch stärkere Fürsten, welche den König in Abhängigkeit von sich zu bringen vermochten. Im Südosten des Reiches erhob sich zu gefahrdrohender Stellung der glänzende und mächtige Ottokar von Böhmen, mit dem es zum Kampfe kommen musste. Eine weitere Gefahr für das Königtum war die kurfürstliche Oligarchie, welche die Reichsleitung stark beeinflusste. Also das Bild der Reichslage bei dem Regierungsantritte Rudolfs zeigte Kämpfe im Innern, die Aussicht auf einen gefährlichen Krieg mit Ottokar und Mangel an finanziellen Mitteln, die während des Interregnums den Fürsten und Städten überliefert waren. Somit musste die Hauptfrage für den König sein, wie er das Königtum wieder stärken könne, um der widerstrebenden Kräfte Herr zu werden und dem Reiche den Landfrieden zu bringen. Rudolf hat zur Erreichung dieser Ziele im wesentlichen zwei Mittel gebraucht: Sicherung eines ausgedehnten Hausbesitzes einerseits, Wiederherstellung und Organisation des Reichsbesitzes und der damit verbundenen Rechte andererseits. Die Richtigkeit dieser Behauptung beweist auch seine Thätigkeit im Elsass, zu dem er als König in noch engere und mannigfachere Beziehungen trat, wie er als Graf bereits gestanden hatte.

Schon die obige Beleuchtung seiner Stellung inmitten der verschiedenen elsässischen Gewalten zeigte, wie verschiedenartig die Natur seiner Herrschaft im Elsass war. Der Graf Rudolf

ist uns bereits bekannt geworden als Territorialherr ausgedehnter Ländereien im Nord- und Sundgau, als Vogt und Vassall des Strassburger Bistums, als Inhaber der öffentlich rechtlichen Grafengewalt, ganz abgesehen von seinen durch Rücksichten auf den eigenen Vorteil bestimmten und wechselnden Beziehungen zu Bischöfen und Städten. Diese mannigfachen Verbindungen mit dem Elsass wurden durch seine Erhebung zum König noch erweitert. Denn durch die Erlangung dieser Würde wurde einmal seine Stellung überhaupt verstärkt, dann kam er zu den Gewalten des Elsasses eben durch das Königtum in ein neues Verhältnis, endlich übernahm er die Erbschaft des im Elsass vorhandenen Reichsbesitzes. — Da er als König im ganzen das bleibt, was er als Graf schon war, zugleich aber neue Positionen gewinnt, so sind die Beziehungen des Königs Rudolf zum Elsass von zwei Hauptgesichtspunkten aus zu betrachten, nämlich von denen eines Territorialherrn zu seinen elsässischen Besitzungen und den damit verbundenen Rechten, sodann von denen des Königs zum ausserhabsburgischen Elsass.

I. Der König Rudolf als Territorialherr.¹

Zum Begriff der Territorialherrschaft gehören drei wesentliche Elemente: die Grundherrschaft, die Gerichtsherrschaft und die Schutzherrschaft. In welchem Umfange Rudolf diese Gewalten in seinen Besitzungen ausgeübt hat, ist die nächste Aufgabe der folgenden Betrachtung. Die Lösung derselben erfordert in erster Linie die Feststellung des Umfanges und der Art seiner Besitzungen.

1. Der Umfang und die Art seines Besitzes; die Landgrafschaft.

Der älteste Besitz der Habsburger im Elsass ist das von ihnen gegründete Kloster Ottmarsheim, dessen Besitz Heinrich IV.

¹ Für diesen Abschnitt muss auf die übersichtliche Karte bei «Schulte, Geschichte der Habsburger» hingewiesen werden.

den Habsburgern bestätigte.¹ Die Hauptmasse der in der oberen Grafschaft diesem Kloster geschenkten Güter lag rings um den grossen Hardtwald zwischen Ill und Rhein. Derselbe wurde seit etwa 1239 als habsburgisches Allod angesehen und behandelt,² wie der Teilungsvertrag³ zwischen Graf Albrecht von Habsburg und Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg beweist.

Zu dem Kloster gehörte auch das im Gebiet der Fecht gelegene Ammerschweier; das Gleiche gilt von dem nördlich von Schlettstadt gelegenen Scherweiler.⁴ Unter den im Urbarbuch genannten Besitzungen sind nun mehrere, deren Ursprung sich nicht erweisen lässt. Gegen die Annahme Schultes, diese Orte als habsburgisches Stammgut zu betrachten, wenn sich in ihnen schon in ältester Zeit habsburgischer Besitz nachweisen lässt, dürfte nichts einzuwenden sein. Das Stammgut lag demnach um Ottmarsheim, Habsheim, Blodelsheim, Sept, Ammerschweier und Scherweiler. Dazu kaufte der Graf Rudolf 1269 die um die Burg Landser liegenden Besitzungen der Herren von Budenheim, die sie von Rudolf zu Lehen nahmen.⁵

Nächst dem Stammgut ist der wichtigste Besitz der Habsburger das vom Kloster Murbach Erworbene. Früher hatten dieselben die Vogtei über das Kloster Murbach und das dazu gehörige Amarinthal gehabt, die über das Thal hatte Rudolf aber im Jahre 1259 aufgegeben, weil er von dem Kloster eine grössere Geldsumme erhalten hatte.⁶ Bei dieser Verzichtleistung übergaben die Grafen Rudolf und Gottfried ein Verzeichnis ihrer murbachischen Lehen.⁷ Ein Vergleich mit dem Urbar⁸ zeigt, dass von den im Verzeichnis aufgeführten Orten nicht mehr

¹ Urk. bei Redlich, *Mitteil. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* V, 405. — Urk. vom Jahre 1063 (Als. dipl. I, 216). — Urk. vom Jahre 1153 (Als. dipl. I, 884).

² Schulte, *Gesch. d. Habsb.* S. 17.

³ Trouillat, *Mon. de l'histoire de Bâle* I, 549.

⁴ Es werden hier nur die Orte der Bestätigungsurkunde aufgeführt, die auch später nach dem Urbarbuch habsburgisch sind. Andere Orte der Urkunde waren später wieder abgegangen.

⁵ Math. v. Neuenburg (ed. Studer) S. 14.

⁶ Murb. *Annal. Anz. f. schweiz. Gesch.* IV, 169.

⁷ Als. dipl. I, 427.

⁸ Habsburger Urbarbuch, herausgegeben von Pfeiffer.

habsburgisch sind die dem Kloster zunächst gelegenen Orte. Das vom Kloster Erworbene lag in einem von Isenheim, Ostheim, Rädersheim ostwärts bis zum Rhein ziehenden Streifen, über welchen der König Rudolf die Vogtei als murbachisches Lehen besass. In dem Verzeichnis ist auch Hirsingen als murbachisches Lehen aufgeführt, während in dem Urbarbuch dessen Ursprung von Murbach nicht verzeichnet steht. Der murbachische Besitz um Dattenried kam nach 1274 durch Kauf unter habsburgische Herrschaft.¹

Zu dem Bistum Strassburg standen die Habsburger schon seit längerer Zeit in näheren Beziehungen. Das beweist der zwischen dem Bischof und dem Grafen von Habsburg 1201 abgeschlossene Vogteivertrag,² welcher die Rechte des Vogtes in der oberen Mundat Rufach näher bestimmte. Von dieser habsburgischen Vogtei wurde die Mundat im Jahre 1269 befreit, indem der Bischof Heinrich von Geroldseck dem nachmaligen König Rudolf, dem an der Abrundung seiner Herrschaft im Albrechtsthal viel lag, eine Reihe dort gelegener bischöflicher Orte und ausserdem noch einige Besitzungen bei Kolmar abtrat.³ Dem Habsburger blieb nur noch das Appellationsrecht im Mundatgebiet. Die althabsburgischen Besitzungen in Nordhausen waren schon früher gegen Ueberlassung der Einkünfte der Kirche zu Scherweiler von Seiten des Bistums an das Kloster Hugshofen im Albrechtsthal dem Bischof von dem Grafen Rudolf abgetreten worden;⁴ doch erhielt derselbe dann diese Besitzungen als Lehen von der Strassburger Kirche zurück. Die Entstehung der Lehnsherrlichkeit dieser Kirche, wovon das Urbarbuch berichtet, über den Hauptsitz der habsburgischen Verwaltung Ensisheim steht nicht fest.

Die Vogtei oder vogteiliche Rechte übten die Habsburger aus über das oberelsässische Kloster Lützel, bei welchem es sich nur um eine Untervogtei handeln kann, weil dasselbe unmittelbar unter dem Schutze des Reiches stand. Ueber das schon erwähnte Kloster Hugshofen übte der König Rudolf die Kastvogtei aus, d. h. er hatte über das Kloster mit all seinen Gü-

¹ Schulte S. 90.

² Strassb. Urk. B. I, nr. 139.

³ Als. dipl. I, 463.

⁴ Strassb. Urk. B. I, S. 328.

tern die Verwaltung. Von einigen anderen Klöstern wie Pairis, Blotzheim, Münster und Baumgarten hatten die Habsburger die Schirmvogtei über einzelne Besitzungen.¹ Ueber die Vogtei des Klosters Kaltenbrunn war sich die habsburgische Verwaltung selbst nicht klar.² Durch seine Verheiratung mit Gertrud von Hohenberg erlangte Rudolf um das Jahr 1258 das Albrechtsthal,³ in welchem das althabsburgische Scherweiler und der schon oben erwähnte Erwerb von der Strassburger Kirche lagen. Stand nun schon Rudolf durch den Besitz grosser Ländereien und Gerechtsamen in engen Beziehungen zum Elsass, so wurden diese noch befestigt und vermehrt durch verwandtschaftliche Verbindungen⁴ mit den Geschlechtern der Hüneburg, der Grafen von Ortenberg, Mömpelgard und Pfirt. Auch mit der Familie der Horburg war Rudolf verwandt.⁵

Aus dem Vorstehenden ergab sich, dass ein Teil des habsburgischen Besitzes sich lange vor König Rudolf im Besitze seines Hauses fand. Die Grafschaftswürde besaßen die Habsburger⁶ schon um das Jahr 1135. Die Frage nun, ob die Uebertragung der Landgrafschaft den Habsburgern viel Besitz eingetragen habe oder ob diese die Landgrafschaft wegen ihres grossen Besitzes im Oberelsass erhalten haben, lässt sich nicht entschieden beantworten. Auch die Angabe des Urbarbuches, nach welchem Dammerkirch, vielleicht auch Sept, kaum wohl Hirsingen⁷ Grafschaftsgut gewesen ist, liefert für Entscheidung jener Frage kein Kriterium, weil nach der Zeit von 1135 bis 1303 die Geschichte der habsburgischen Besitzungen nicht mehr ganz klar sein dürfte. So viel wird man aber wohl behaupten können, dass durch die Verleihung der landgräflichen Gerichtsbarkeit das Haus Habsburg einen bedeutenden Machtzuwachs erhalten hat und deshalb auch die Ausdehnung seines Herrschaftsgebietes leichter erreichen konnte.

Die Grafenrechte übten die Habsburger zu Rudolfs Zeit im

¹ Urbarbuch S. 11, 12 u. 18.

² Schulte S. 96.

³ Math. v. Neuenburg (ed. Studer) S. 183.

⁴ Schulte S. 130 u. 131.

⁵ Als dipl. I, 426.

⁶ Schulte S. 79.

⁷ Siehe das früher Gesagte.

oberen Elsass ziemlich ungeschmälert aus, wengleich die grossen Güter der Bistümer Strassburg, Basel, der Abtei Murbach, ferner Klöster wie Lützel, Masmünster, von der landgräflichen Gerichtsbarkeit eximiert waren. Zudem ist zu beachten, dass die Landgrafschaft jener Zeit meist nur die hohe Gerichtsbarkeit bedeutete, dass die niedere Gerichtsbarkeit sich nicht mehr durchweg in den Händen der vom Grafen bestellten Unterrichter befand, sondern auch von den Gebietsherren ausgeübt wurde. Weltliche Herren suchten sich öfters, so auch im Oberelsass, der landgräflichen Jurisdiktion zu entziehen, oder strebten, wenn dies nicht gelang, darnach, von dem Landgrafen für ihr Gebiet ein Landgericht als Afterlehen zu erhalten. Beispiele dafür lieferten die Familien Pfirt und Horburg. So stand der Graf Theobald von Pfirt 1278 zu Altkirch einem Landgerichte vor;¹ im Jahr 1300 verzichtete die Gemahlin des Ulrich von Regensburg zu Gunsten ihres Bruders, des Grafen Theobald von Pfirt, vor dem Landrichter Peter von Bollweiler und dem Landgericht zu Thann;² im selben Jahre wurde von einer Gräfin von Pfirt die Aufnahme ihres Gemahls in die Gemeinschaft der Grafschaft Pfirt vor dem kaiserlichen Landgericht des Landgrafen vollzogen.³ Die beiden letzteren Fälle beweisen die Zugehörigkeit der Grafschaft Pfirt zur Landgrafschaft, wiewohl der oben genannte Theobald selbst 1278 gräfliche Funktionen ausgeübt hatte. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich aus der Afterlehnsschaft der Pfirter Landgerichte. Ein Gleiches gilt von der landgerichtlichen Gewalt der Horburger Herren. Andere oberelsässische Herrengeschlechter haben nicht einmal ein Landgericht als Afterlehen erhalten, sondern sie blieben unmittelbar unter der Jurisdiktion der habsburgischen Landgrafschaft. Für die Rappoltsteiner beweisen das mehrere Urkunden,⁴ welche die Rechte derselben aufzählen, aber von Grafenrechten nichts berichten. Wie aus dem Obigen hervorging, übten die Landgrafen keineswegs immer persönlich die Gerichtsbarkeit an ihren Gerichten aus, sondern übertrugen sie anderen, z. B. den Herren von Bollweiler. Auch die Rappoltsteiner wurden öfters als Land-

¹ Herrgott, Gen. habsb. nr. 577.

² Herrgott, a. a. O. 691.

³ Herrgott, a. a. O. 692.

⁴ Als. dipl. nr. 808, 880, 883.

richter bestellt. Ein Beweis dafür liefert z. B. die Urkunde von 1276,¹ nach welcher Ulrich der Aeltere von Rappoltstein und Burchard von Stammheim, Vogt in Ensisheim, als Vorsitzende des Landgerichtes an Stelle der Landgrafen vom Elsass beurkunden, dass Heinrich Walther von Steinbrunn einen in Steinbrunn gelegenen Hof dem Kloster Lützel übertragen hat. — Noch sei erwähnt, dass unter König Rudolf der Landgrafentitel auf dessen Söhne Albrecht und Hartmann überging.

Die Beziehungen, in denen der König Rudolf zum Oberelsass stand, gründeten sich nach dem Gesagten einmal auf seine Besitzungen, die unter sich hinsichtlich ihres Ursprunges und ihrer Natur sehr verschieden waren, und zweitens auf seine öffentlich rechtliche Landgrafengewalt.

In dem grössten Teile seines Besitzes war er Landesherr, d. h. er übte darin die mit der Grundherrschaft, Schutzherrlichkeit und Gerichtsbarkeit verknüpften Rechte aus; in anderen Besitzungen hatte er nur vogteiliche Rechte, die auch wieder nach dem verschiedenen Charakter der Schirm- und Kastvogtei verschieden waren. Auch als Lehnsmann und Lehnherrn lernten wir ihn kennen. In letzterer Stellung würden wir Rudolf wohl noch öfters sehen, wenn wir ein Lehnsverzeichnis der habsburgischen Besitzungen aus jener Zeit hätten. Als Afterlehnherr erscheint der König z. B. in Beziehung zu den Grafen von Pfirt. Diese Besitztitel und Rechte zusammen begründeten die Landeshoheit teils schon damals, teils später in den Besitzungen des Oberelsasses. — An dieser Stelle sei mir eine Abschweifung und Bemerkung gestattet. Obwohl dieser Teil der Abhandlung nur die Beziehungen Rudolfs zu seinen Besitzungen betreffen sollte, so ist doch in denselben bereits die Landgrafschaft aufgenommen worden. Es geschah dies, erstlich weil dieselbe mit der Befestigung des habsburgischen Gutes offenbar in Verbindung stand, zweitens weil dieselbe schon vor der Königswahl im erblichen Besitze der Habsburger war und daher mehr als vererbtes Besitztum denn als vom Kaiser verliehenes Amt erscheint. Hier mag nun aber auch gleich das Wichtigste über die niederelsässische Landgrafschaft seine Stelle finden. Auch im Nordgau gab es bereits seit längerer

¹ Rapp. Urk. B. Nr. 126. Andere Beispiele 127, 169.

Zeit grosse von der Grafengewalt eximierte Güter, so die der Bistümer Strassburg und Speier, ferner reichsunmittelbare Klöster und Stifter, wie die untere Weissenburger Mundat, Selz, Neuburg, Walburg, Maursmünster. Die reichslehnbare Landgrafschaft des Unterelsasses übten nun nicht die Habsburger, sondern die Grafen von Werd aus. Als diese ihr Lehen erhielten, fassten sie ihre schon früher durch Privilegien eximierten Besitzungen als der landgräflichen Jurisdiktion unterworfenen Gebiet auf.¹ Sie suchten ihre Gerichtsbarkeit auch über andere Gebiete auszudehnen und verlangten von allen ihres Bezirkes Unterwerfung unter ihre Gerichtsbarkeit, wenn diese nicht die Befreiung bestimmt erweisen konnten. Im 13. Jahrhundert ging ein Gebiet, nämlich der Hattgau, den Landgrafen an die Strassburger Kirche verloren.² In diesem übten die Gerichtsbarkeit die Herren von Lichtenberg und Fleckenstein gemeinsam. Landgerichte fanden sich in Erstein und in Röschwoog. Die Zuständigkeit der Landgerichte erstreckte sich über Freie und deren Eigen, namentlich für persönliche Sachen des höheren Adels. Für diejenige Gebiete nun des Unterelsasses, innerhalb deren noch die landgräfliche Gerichtsbarkeit galt, war der König hinsichtlich dieser letzteren oberster Lehnsherr, insofern die Landgrafen ihre Gewalt als Reichslehen wenn auch im erblichen Besitz ausübten.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu den Besitzungen des Königs zurück, um die aus seiner Grund- und Schutzherrlichkeit fliessenden Rechte der Verwaltung und Verfassung zu betrachten.

2. Die Organisation der Verwaltung, die Finanzen und die Militärverfassung in den habsburgischen Besitzungen.

Der oberste Beamte der Verwaltung war der Vogt zu Ensisheim. Seine Hauptaufgabe war die Veranlagung und Einziehung von Steuern, überhaupt die Verwaltung aller Einnahmen, mochten diese in Geld oder Naturalien bestehen. Daneben hat er

¹ Als. ill. S. 126.

² Als. dipl. nr. 427, 432, 639.

auch richterliche Funktionen ausgeübt, wie aus der schon vorher angezogenen Urkunde hervorgeht, nach welcher Burchard von Stammheim, Vogt zu Ensisheim, dem Landgerichte vorsass. Die Thätigkeit des Vogtes bezog sich also in erster Linie auf die Administrative, daneben auch auf die Jurisdiktion. Offenbar war aber die Rechtsprechung seine Hauptkompetenz, denn sie gehörte dem Landgrafen, wenigstens in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit. — Dem Hauptamte zu Ensisheim, wo der Vogt seinen Sitz hatte, waren die Aemter Landsburg, Albrechtsthal mit Scherweiler, Landser und Dattenried unterstellt, von welch letzterem die Besitzungen zu Hirsungen, Dammerkirch und Sept abhingen. Das Amt eines habsburgischen Vogtes haben zu Rudolfs Zeit jener Stammheim, dann Hartmann von Baldeck und zuletzt des Königs Sohn Rudolf ausgeübt, welcher nach den Kolmarer Annalen jenen Hartmann 1289 seines Amtes entsetzte. Der Herr von Hohenstein, der ebenfalls in den Annalen 1282 und 1284 erwähnt wird, scheint ein Untervogt des Reichslandvogtes gewesen zu sein. Die Zeit der Entstehung dieser Verwaltungsorganisation bzw. die Einfügung der verschiedenen Aemter in das Ganze lässt sich nicht bestimmt erweisen; doch hat sicher schon zu Rudolfs Zeit diese Verwaltung in ihren Grundzügen bestanden, wenn sie auch im einzelnen von Albrecht weiter ausgebildet worden sein mag. Die Centralisation derselben für die im Ober- und Unterelsass zerstreut liegenden Güter gab König Rudolf einen bestimmten Rückhalt, indem sie die leichte Erhebung der Einkünfte ermöglichte. Die Einnahmen bestanden bei der im 13. Jahrhundert beginnenden Umwandlung der Natural- in Geldwirtschaft teils aus Natural- teils aus Geldabgaben. Die Naturallieferungen setzten sich nach dem Urbarbuch aus den verschiedenen Getreidearten, Wein, Tieren und sonstigen nutzbaren Erzeugnissen der Landwirtschaft zusammen. Die aus den habsburgischen Besitzungen einlaufenden Einnahmen waren aber nicht bloss der Art nach (Geld und Naturalien), sondern auch nach der rechtlichen Grundlage der Erhebung verschieden; denn im Urbarbuch werden Zinse und Zehnten, Steuern und Herbergsteuern unterschieden. Diese Trennung hängt offenbar mit der Verschiedenheit des Besitzes, der rechtlichen Beziehungen der Untergebenen zum Landesherrn zusammen. Zinsen und Zehnten sind die auf dem alten Allod ruhenden Lasten; sie deuten

auf die privatrechtliche Natur dieses Eigengutes zum Grundherrn. Welche indirekten Einkünfte Rudolf aus etwa ausgegebenem Lehnsgut bezog, lässt sich bei dem Fehlen eines Lehnsverzeichnisses nicht bestimmen. Einkünfte von Eigengut bezog der König aus der Stadt Landser und dem Dorfe Didenheim, besonders aus dem Amte Ensisheim, dem an der Schweizer Grenze gelegenen Biederthal, aus Hirsungen, dem Meiertum Sept, aus dem Allodialgut des Albrechtsthal. Dazu kamen Einkünfte vom Klostergut als Entschädigung für die Vogtei, von Zöllen. Eine weitere Einnahmequelle bildeten die Steuern, die Jahr für Jahr nach dem Bedarfe vom Vogte möglichst ohne zu grosse Belastung der Unterthanen bestimmt und erhoben wurden. In fast allen Orten des Amtes Ensisheim wurde die Herbergsteuer, im grösserem Teile des Amtes Landser neben einem Hühnerzins nur diese Herbergsteuer entrichtet, welche eine Ablösung der in früherer Zeit durch Einquartierung und Verpflegung erwachsenen Lasten bedeutet. Eine weitere Vermehrung der Einnahmen brachten die nicht regelmässig aufgeführten Abgaben, deren Höhe wegen ihrer Natur nicht jährlich festgesetzt werden konnte, so das auf Grund des Erbrechtes vom Kolonen geforderte Besthaupt, der vom Erwerber eines Gutes an den Grundherrn zu zahlende Ehrschatz, ferner die Gerichtsbussen, Strafgeder und andere Gebühren. Schliesslich sind noch zwei Steuern zu erwähnen, welche ebenfalls in den habsburgischen Landen gezahlt wurden, nämlich das Vogtrecht und die Vogtsteuer. Ersteres zahlten die Dammerkircher als freie Leute ihrem Landgrafen, doch nicht als eine hinsichtlich des Ertrages festgesetzte Abgabe. Vogtsteuer als eine nicht fixierte Geldleistung wurde in einigen Orten des Amtes Ensisheim erhoben.

Nächst der Verwaltung und Steuerverfassung erfordert die von Rudolf mit Anlehnung an staufische Einrichtungen geschaffene Militärverfassung eine kurze Betrachtung, zumal die militärische Organisation in den habsburgischen Landen mit den sonstigen Plänen Rudolfs für die Landesverteidigung überhaupt zusammenhängt. Seine Einrichtung der Burglehen war dem politischen Gedanken entsprungen, der Ministerialität, welche zur Zeit der staufischen Burgenverwaltung mit eine der Hauptstützen der damaligen Reichsregierung gewesen war, dann aber mit dem Untergange der Hohenstaufen ihren Halt am König

und dem Reiche verloren hatte, neues Leben einzuhauchen und die kleineren freien elsässischen Adelsgeschlechter an sich zu fesseln. Der Mittelpunkt seiner Verwaltung Ensisheim wurde durch Rudolf auch in militärischer Hinsicht der Hauptort seiner Besitzungen. Während seiner Regierung sind, wie aus dem Urbarbuch ersichtlich ist, in Ensisheim 6 Burglehen eingerichtet worden, vielleicht noch mehr, da 1291 für Ensisheim noch mehrere ausgegeben wurden. Aber es ist auch möglich, dass dies schon nach Rudolfs Tode geschah. Von weiteren vier Ensisheimer Burglehen und zwei anderen, dem Ortenberger und Bilsteiner im Albrechtsthal, ist die Zeit der Errichtung im Urbarbuch nicht genannt. Im Jahre 1287, in welchem Rappoltstein¹ belagert wurde, ist eine Burg Gemar für Landsburg eingerichtet worden. In einem Burglehensbriefe² vom Jahre 1289 wurden von dem Sohne des Königs Rudolf zwei Brüdern als Burglehen zu Landsburg die Güter in Oberheringheim gegeben. Durch diese Burglehensvergabe, welche hauptsächlich für Ensisheim und Landsburg erfolgte, suchte Rudolf einerseits für Friedenszeiten eine ausreichende Sicherung seiner Besitzungen zu erreichen, andererseits für den Kriegsfall die Burgmänner schnell kampfbereit zur Hand zu haben.

Die bisherige Betrachtung des Umfanges und der Art des habsburgischen Besitzes, der Verwaltungsorganisation, der Steuer- und Militärverfassung und der Ausdehnung seiner Landgrafschaft geben uns ein Bild seiner mächtigen Stellung im Südwesten des Reiches. Nicht gleich bei der Wahl erschien Rudolf in dieser Machtfülle, da einzelne Besitzungen erst während seiner Regierung erworben und erst unter derselben manche administrative und militärische Einrichtungen geschaffen wurden, aber ungefähr in dieser Position stellt er sich uns schon als Graf dar. Es war daher nicht zu verwundern, dass auf ihn als zukünftigen König die Blicke sich richteten. Nächst den Kurfürsten und Ottokar von Böhmen war er der mächtigste Mann im Reich.

Die Grundziele seiner Politik, Stärkung des in seinen Grundfesten erschütterten Königtums, Unterwerfung Ottokars und Sicherung des Landfriedens suchte er im Wesentlichen durch

¹ Chron. Colm.

² Als. dipl. II, 42.

Festigung seiner Hausmacht, sowie durch Revindikation des Reichsgutes und durch Ausübung seiner auf das Reichsgut sich erstreckenden landesherrlichen Rechte zu erreichen. Unsere Blicke müssen wir daher jetzt auf seine Thätigkeit im ausserhabsburgischen Elsass lenken.

II. Die Beziehungen des Königs Rudolf zum ausserhabsburgischen Elsass.

Der Teil des Elsasses, zu dem Rudolf als König in nächste Berührung trat, war das Reichsgut, d. h. dasjenige Gut, welches unmittelbar der Reichsgewalt unterworfen war. Man kann nicht grade sagen, dass nach dem Untergange der Hohenstaufen der Umfang des liegenden Gutes im Elsass so sehr eingeschränkt worden sei. Aber innerhalb des Reichsgutgebietes haben sich die königlichen Städte, wie überall wenigstens versucht worden, zu grösserer Selbstständigkeit erhoben, so dass in dieser auf möglichst grosser Unabhängigkeit vom Könige abzielenden Entwicklung eine Gefahr für das Reich in finanzieller Beziehung bestand. Denn mit dem Wachsen der Autonomie jener drohte das landesherrliche Recht der Besteuerung selbst in Verfall zu geraten. In früherer Zeit hatte das Reich ausser von dem reichseigenen Besitz an Pfalzen, Reichsdörfern, Höfen und Waldungen noch mehr Einkünfte gehabt. Die einen Nutzen abwerfenden Hoheitsrechte der Krone waren aber zum grossen Teile an die zur Landesherrlichkeit vordringenden Fürsten allmählich verloren gegangen, und die Verpflichtungen des Kirchengutes gegenüber dem Reiche hatten sich ebenfalls geändert. So war Rudolf bei seiner Thronbesteigung wegen der Unsicherheit der Reichsfinanzen in einer üblen Lage. Im Elsass war er hauptsächlich auf die Einkünfte aus dem dem Reiche direkt unterstehenden Gebiete mit seinen Städten, Dörfern, Höfen und Waldungen angewiesen. Von den Reichsdomänen nun waren viele zur Deckung von Schulden verpfändet. Ausserdem ist zu bedenken, dass die ländlichen Reichsbesitzungen nicht so viel Ertrag lieferten, weil der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Lebens mit dem grossen Aufschwung von Handel und

Verkehr in die Städte verlegt war. Das Land war finanziell nicht so leistungsfähig als die Städte. Die Hauptquellen waren daher diese, und sie wurden darum auch unter Rudolf durch die Besteuerung nach Möglichkeit finanziell nutzbar gemacht. Vor seiner Steuerpolitik aber, die schon die Ausnutzung des Reichsgutes bedeutet, sind zunächst seine auf Wiederherstellung und Abgrenzung desselben gerichteten Bestrebungen zu betrachten.

1. Der König als Reichsgrundherr und Schirmherr vornehmlich des Reichsgutes.

Ueber das Reichsgutgebiet übt der König die Landesherrlichkeit aus. Er ist in Beziehung zu diesem Reichsgrundherr, oberster Gerichtsherr und Schirmherr.

A. Die Wiederherstellung und Verwaltung des Reichsgutes.

a. Die Revindikation.

Zur Stauferzeit gab es im Elsass Reste alten Reichsbesitzes um Hochfelden, Schweighausen, Merzweiler, Marlenheim, Wasselnheim, Illwickersheim, Geudertheim. Dazu kamen Reichsabteien, deren Grund und Boden Reichsbesitz war, und andere, über welche der Kaiser die Schirmvogtei ausübte. Abteien solcher Art waren Lützel, Pairis, Neuburg, Baumgarten und Königsbrück. Eigentliche Reichsklöster waren Murbach, St. Gregor, Erstein, Selz, Weissenburg und St. Walburg. Die Klöster Masmünster und Maursmünster waren schon früher dem Reiche verloren gegangen. Viel bedeutender als dieser alte Reichsbesitz war das staufische Privatgut. Da kommt zuerst Schlettstadt in Betracht, welches durch Wölflin ummauert wurde. Den Privatbesitz dort gaben die Hohenstaufen auf, sicherten sich aber gewisse Einkünfte und Einfluss auf die Verwaltung der Stadt. Ferner hatten sich die Hohenstaufen auf dem Odilienberg, in Rosheim und Ehenheim festgesetzt, welche letzteres um 1240 eine Stadt wurde. Zum Besitz der Staufer gehörte ferner der heilige Wald, der nach dem Interregnum dem Reiche gehört und Reichswald heisst. In diesem lag das wichtige Hagenau, das durch die Staufer nächst Strass-

burg die erste Stadt des Elsasses wurde, ferner das von den Staufern reich begabte Kloster Neuburg, das ebenso wie St. Walburg Nutzungsrechte am heiligen Walde hatte. Eine Gründung der Staufer war das begüterte Kloster Königsbrück. Eine andere Gegend, in welcher sich unter den Staufern ein Komplex von Reichsgut entwickelte, war das St. Gregorienthal und das Gebiet von Kolmar. Auf dem Grunde des ersteren entwickelten sich später die Reichsstädte Münster und Türkheim, in der Ebene vor dem Gregorienthale blühte Kolmar auf, das ebenso wie Schlettstadt von Wölflin ummauert wurde und schon 1226 als Stadt erscheint. Von demselben Wölflin wurde die Burg Kaisersberg angelegt, deren Grund und Boden die Staufer kauften. Von sonstigen Besitzungen seien noch die Komitatsdörfer erwähnt, die gemeinsam dem Kaiser und dem Bischof gehörten. Zu dem Reichs- und Familiengut tritt endlich noch eine dritte Gruppe von Besitztümern: das sind die kirchlichen Lehen. Davon mögen hier hervorgehoben werden die Orte Molsheim, Mutzig und Mülhausen, um die nebst anderen sich ein Streit zwischen Kaiser und Bischof von Strassburg erhob, der 1236 zum Abschluss kam.

Das etwa waren die Besitzungen der Staufer, von denen sie Einkünfte bezogen. Die Aufzählung macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch, sie bezweckt nur allgemeine Orientierung über das Gebiet, auf welche die Revindikation der Güter und die Steuerorganisation der Reichsgutverwaltung sich erstreckte. Während des Interregnums war von allen Seiten Bereicherung durch Reichsgut angestrebt worden; gleichwohl sind die Verluste des elsässischen Reichsgutes nicht so sehr gross gewesen, und der Besitzstand war zur Zeit der Thronbesteigung durch Rudolf ungefähr der gleiche wie zur Zeit der Staufer.

Alles nun, was etwa vom Reichsgut während des Interregnums und von der Zeit von 1245 an verloren gegangen war, sollte nach einer schon vor der Wahl Rudolfs von Seiten der Kurfürsten ergangenen Erklärung aufgesucht und wiederhergestellt werden. Wann und wo die Verordnung für Revindikation von Rudolf erging, lässt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, wahrscheinlich in Hagenau während des Februar 1274. Im Herbst desselben Jahres erlangte¹ Rudolf die Zustimmung zum Ein-

¹ M. G. LL. II, p. 400.

schreiten gegen alle, welche sich seit der Absetzung Friedrichs II. in den Besitz von Reichsgütern gesetzt hatten. Später am 9. August 1281¹ wurde noch ein Gesetz erlassen, durch welches alle seit 1245 bis zum Regierungsantritte Rudolfs getroffenen Entscheidungen über Reichsgut für rechtlich ungültig erklärt wurden. Die Ausführung der befohlenen Einziehung des entwendeten Gutes sollte an Beamte übertragen werden, jedoch mit der Einschränkung, dass die Entscheidung über streitige Fälle dem Kaiser zustehen solle. Somit war ein gesetzlicher Boden geschaffen, auf dem fussend Rudolf mit der Einziehung beginnen konnte. Aber der Erfolg war kein grosser: denn die Möglichkeit, sich durch ein königliches Privileg gegen die Revindikation zu schützen, die nach Lehnrecht bestehende Verpflichtung zur Wiederausteilung restituierter Reichslehen und die aus der schlechten Finanzlage des Reiches sich ergebende Notwendigkeit von Verpfändungen verhinderten, dass sich für die Krone ein grösserer Nutzen ergab.

Wie stand es nun mit den ländlichen Reichsgütern im Elsass während der Regierung Rudolfs? Das Reichsdorf Hochfelden mit Zubehör war verpfändet.² Die Dörfer Marley, Kirchheim und Nordheim verpfändete Rudolf dem Heinrich von Veldentz, Landvogt im Speiergau, und gestattete 1287 dem Otto von Ochsenstein, die Dörfer von der Pfandschaft loszukaufen, damit er sie selber als Pfand behalte.³ Ebenso ist Rumolsweiler, Dann, Kosweiler am 1. Mai 1287 aus der Pfandschaft Simons und Walrams von Geroldseck in die Pfandschaft Otto's von Ochsenstein übergegangen.⁴ Barr, altes Reichsgut, war seit Rudolfs Zeit verpfändet; die Stadt Reichshofen wurde 1286 von Rudolf Otto von Ochsenstein übergeben.⁵ Die Reichsweinberge bei Balburn sind von Rudolf an Friedrich von Leiningen,⁶ das Dorf Gressweiler (bei Molsheim) an Hugo von Lupfenstein,⁷ einige

¹ M. G. Leges 435.

² Reg. Rud. 1179.

³ Meister, Die Hohenstaufen im Elsass, Beil. IV, 2.

⁴ Als. dipl. II, 37.

⁵ Statistische Mitteil. 27, S. 102 (Urk. Beleg nicht angegeben).

⁶ Als. dipl. II, 33.

⁷ Meister, Beil. IV, 3.

Einkünfte in Geudertheim ¹ an Friedrich von Wasichenstein verpfändet worden. Einige Güter in Wasselnheim, die dem Reiche hier noch verblieben, sind den Herren von Wangen als Burglehen ² übertragen. ³ Illwickersheim ⁴ ist an Nikolaus Zorn, Schultheiss von Strassburg, verpfändet. Eine Verpfändung von Reichsgütern an Herrn von Leiningen findet sich auch für Weissenburg. ⁵ Im März 1284 gestattete der König, welcher sich damals in Breisach aufhielt, den Augustinern von Hagenau, sich auf dem von dem dortigen alten Marschallamte abhängigen Rosshofe ein Kloster zu erbauen. ⁶ Im Mai 1287 weilte Rudolf in Strassburg; da kamen aus Hagenau der Leutpriester von St. Georgen und Vertreter der Stadt mit der Bitte, das Patronat vom heiligen Forste mit Einkünften ihnen zu überlassen. ⁷ Die Bitte wurde vom König erfüllt und somit herrschaftliches Eigentum verschenkt. Im Jahre 1288 verpfändete Rudolf die Burgmühle ⁸ zu Hagenau und einen Teil des Ertrages vom Weitersheimer Königsgut an Gödelmann von Dorswiller gegen 80 Mark Silber. Das Reichsdorf Balgau bei Neubreisach befindet sich in Pfandschaft eines Herrn Johann von Laubegazzen. ⁹ Der kaiserliche Besitz Illkirch wurde 1291 von Rudolf verpfändet. ¹⁰ Das Reichsdorf Heiligenstein war in Pfandschaft des Herrn Eberhard von Landsberg, ¹¹ das Dorf Bernhardsweiler in Pfandschaft des Herrn Walther von Girbaden. Ein Teil der Steuern in Oberehnheim war 1275 an die Herren Zorn vergabt. ¹² Wie Rudolf sich betreffs der staufischen Lehen Molsheim, Mutzig, Bischofsheim nebst zugehörigen Dörfern und mancher Güter in und bei denselben mit dem Bischof Konrad von Lichtenberg

¹ Böhmer, Act. sel. p. 332.

² Die Burglehen sind hier mit aufgeführt, weil ihre Verausgabung ja auch die Einkünfte schmälerte.

³ Als. dipl. II, 19.

⁴ Als. dipl. II, 39.

⁵ Böhmer, Act. sel. p. 355.

⁶ Batt, Das Eigentum zu Hagenau I, 218.

⁷ Als. dipl. II, 37.

⁸ Batt II, 620.

⁹ Reg. Rud. 965 u. Böhmer, Act. sel. 360.

¹⁰ Stat. Mitteil. für Elsass-Lothringen 27, S. 116 (?)

¹¹ Als. dipl. II, 15 nr. 711.

¹² Als. ill. Art. Zorn § 597.

verständigt hat, darüber lässt sich bei dem Fehlen bestimmter Nachrichten nichts Sicheres sagen. Einige Urkunden¹ beweisen uns aber, dass sich Rudolf wieder in Besitz von kaiserlichen und staufischen Gütern befand, welche früher wahrscheinlich vom Strassburger Bistum besetzt waren. Solche Güter sind die schon oben erwähnten Balbrunn, Gressweiler, Wickersheim, Wasselnheim, Ehnheim. Auch das ergibt sich aus den Urkunden, dass das staufische Lehen Mülhausen, dessen Schicksale in den Streit² zwischen Bistum und König verflochten und mit den Schicksalen der Molsheimer Besitzungen eng verbunden waren, wieder in Rudolfs Sitz gelangt war.³ Wie im einzelnen der Streit zwischen den beiden Gewalten ausgetragen worden ist, darüber herrscht Dunkel. Aber eine Verständigung hat stattgefunden; denn das Verhältnis Rudolfs zum Bischof ist wenigstens während der letzten Jahre seiner Regierung ein freundliches gewesen. Im Jahre 1293 ist ja dann auch zwischen Adolf und dem Bischof ein Vertrag⁴ abgeschlossen worden, dem nach einer Mitteilung bei Grandidier⁵ Bestimmungen eines Vertrages vom Jahre 1274 zu Grunde liegen sollen. Wenn diese Mitteilung richtig ist, so wäre die Regelung des Besitzstandes, wie sie 1293 vertragsmässig festgesetzt wurde, schon 1274 erfolgt. Darnach hätte damals Rudolf Mülhausen, $\frac{1}{2}$ Wasselnheim, gemeinsamen Besitz in den Orten Sultze, Dankratesheim und den Grafschaftsdörfern, ausserdem $\frac{1}{2}$ Wasselnheim bei Kronenburg gehabt, während der Bischof den alleinigen Besitz in Molsheim, Mutzig, Wege und Hermoltzheim erlangt hätte.⁶ Mehr als Wahrscheinlichkeit einer derartigen Besitzregelung zu Rudolfs Zeit lässt sich unter diesen Umständen nicht behaupten.

Aus den bisher beigebrachten dürftigen Belegen für Reichsgutsbesitzverhältnisse geht zweierlei hervor: Einmal ist der ländliche Reichsbesitz zum grossen Teil verpfändet, so dass von ihm das Reich keinen direkten finanziellen Nutzen hatte,

¹ Als. dipl. II, 33, 29, 39 u. a.

² Ueber diesen Streit vergl. Fritz. das Territorium des Bistums Strassburg.

³ Als. dipl. II, 9.

⁴ Als. dipl. II, 58, 59.

⁵ Oeuvres hist. inédites VI, 427.

⁶ Fritz, a. a. O.

zweitens lässt sich bei dem Mangel urkundlichen Materiales nicht genau der Umfang des Reichsgutsbesitzes unter König Rudolf feststellen. Da nun für die Zeit der letzten Stauer die Festlegung der Besitzverhältnisse ebenfalls nicht recht gelingt, so ist auch kein genauer Nachweis zu erbringen, mit welchem Erfolge die von Rudolf in Angriff genommene Revindikation gearbeitet hat. Und was nützte alle Wiederbringung des Gutes, da doch wieder verpfändet wurde! Hier, wo es gilt, die Beziehungen Rudolfs zum Elsass klar zu legen, dürfte der Hinweis genügen, dass er auch im Elsass als Revindikator thätig gewesen ist. Nunmehr ist die Frage zu beantworten, wie er die Verwaltung des Reichsgutes organisiert und wie er dasselbe für die Krone nutzbar gemacht hat.]

β. Die Einrichtung der Landvogtei und die Befugnisse des Landvogtes.

Schon vor der Zeit Rudolfs kamen im Elsass Landvögte vor; doch ist über die Abgrenzung ihrer amtlichen Thätigkeit wenig bekannt. Genauere Nachrichten über ihre Befugnisse besitzen wir erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Als Name des ersten Landvogtes Rudolfs wird uns der des Konrad Werner von Hattstadt, als zweiter mit diesem zusammen Kuno von Bergheim¹ genannt. Letzterer war jedenfalls Landvogt des Niederelsasses,² ersterer des Oberelsasses. Ende 1280 wurden die beiden Landvogteien durch Rudolf zu einer einzigen elsässischen zusammengezogen, und mit dieser wurde Otto von Ochstein betraut.³ Neben diesem Ochstein wird in den Kolmarer Annalen an drei Stellen ein Herr von Hohenstein als Vogt des Elsasses aufgeführt. Was es mit diesem auf sich hat, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Gegen die Konjektur Kopps,⁴ dass für Hohenstein Ochstein zu setzen sei, spricht doch das dreimalige Vorkommen des Namens Hohenstein neben Ochstein in den Kolmarer Annalen. Andererseits befriedigt auch

¹ Als. ill. II, p. 560.

² Als. dipl. II, 11 u. 15.

³ Zeitschr. f. G. d. O., XI.

⁴ Kopp, Geschichte d. eidgenössischen Bünde, 2. Buch 731 Anm. 2.

die von Teusch¹ gegebene Erklärung, wonach der Hohenstein der Untervogt sei, nicht völlig. Der Landvogt Baldeck wurde schon oben als habsburgischer Vogt gekennzeichnet. Somit sind Konrad Wernher von Hattstatt, Kuno von Bergheim, Otto von Ochsenstein als die Rudolfinischen Landvögte des Elsasses anzusehen. Was hatten die Vögte nun für Befugnisse?

Rudolf war als König für die gesamte Reichsgutverwaltung verantwortlich. Dass er dem Reichsgut mit Zustimmung der Fürsten seine ernste Sorge zuwandte, zeigte schon die durch ihn in Angriff genommene Revindikation. Oben war schon bemerkt, dass die Ausführung derselben nach dem Gesetz Beamten übertragen werden sollte. Die Landvogteieinrichtung stand daher offenbar mit der Revindikation in Zusammenhang.

Nach der Einsetzungsurkunde² des Landvogtes Otto von Ochsenstein vom Jahre 1280 erscheint dieser in erster Linie als ein auf Zeit angestellter und daher auch wieder absetzbarer oberster Verwaltungsbeamter, dessen Gewalt das reichsunmittelbare Gebiet unterworfen ist, als Inhaber des Besetzungsrechtes für die königlichen Aemter der Untervögte, Schultheissen, Meier u. s. w., die ihm den Treueid leisten mussten und im Falle schlechter Amtsführung von ihm abgesetzt werden konnten. So setzte z. B. Otto den Schultheissen Siegfried von Kolmar 1281 ab.³ In zweiter Linie war er oberster Finanzbeamter, der die Einkünfte für die Landvogteikasse in Empfang nahm und, was damit zusammenhing, die Aufsicht über das dem Reiche durch Verpfändung entzogene Reichsgut führte. Seine Wirksamkeit erstreckte sich auch auf die Erhebung von Beden und Steuern. So werden die beiden elsässischen Landvögte in einer Urkunde vom 26. Februar 1277⁴ angewiesen, von den im Elsass gelegenen Gütern Strassburger Bürger gegen ihre Privilegien keine Steuern zu erheben und die etwa schon erhobenen zurückzuerstatten. Ferner hatte er wohl bei der Einziehung der regelmässigen Jahressteuern und auch der ausserordentlichen Steuern der königlichen Städte mitzuwirken. Neben der Führung und Beaufsichtigung der

¹ Teusch, Die Landvogteien.

² Mone, Ztschr. G. O. XI.

³ Colm. ann. mai. anno 1281.

⁴ Als. dipl. II, p. 4 nr. 692.

Finanzverwaltung hatte der Landvogt auch militärische Obliegenheiten. Konrad von Hadstatt bot z. B. Truppen für den Feldzug gegen Ottokar auf und sammelte sie in Basel.¹ Auch zur Vollstreckung königlicher Rechtssprüche oder zum Schutze des Landfriedens wurde der Vogt mit militärischem Kommando betraut, z. B. bei dem Einschreiten gegen Anselm von Rappolstein. In Sachen des Landfriedens scheint der Landvogt gelegentlich auch richterliche Funktionen ausgeübt zu haben. Sonst aber hat die Rechtsprechung nicht zur Kompetenz der elsässischen Landvögte gehört.

Die Einrichtung der Landvogtei für das Reichsgut erinnert an die Verwaltungsorganisation der habsburgischen Lande; denn die Aehnlichkeit ist offenbar. Diese zur Zeit Rudolfs bestehende Verwaltung von Hausgut und Reichsgut im Elsass war nun aber nicht eine originelle Schöpfung des Königs Rudolf: denn er hat auch für die Landvogtei an schon früher Bestehendes angeknüpft, dieses aber weiter ausgebildet und in festere Formen gebracht. Und dieses war notwendig, wenn anders er die Ziele der Revindikation und Erschliessung der auf dem Reichsgut liegenden Geldquellen erreichen wollte. Letzteres war der Zweck seiner Steuerpolitik.

γ. Die Steuerpolitik.

Als Rudolf die Reichsleitung übernahm, war seine Stellung in finanzieller Hinsicht nicht stark; denn ein grosser Teil des ländlichen Reichsgutes war auch im Elsass verpfändet, und er musste zur Bestreitung der bei der Revindikation erwachsenden Kosten oder zur Deckung sonstiger Schulden selbst von dem Mittel der Verpfändung Gebrauch machen. Da nun das Land finanziell auch nicht so ergiebig war wie die im Aufschwung begriffenen Städte, so musste Rudolf zur Beschaffung der zur Reichsleitung und Hofhaltung notwendigen Geldmittel neue Wege finden. Als einen solchen erkannte er die Ausnützung seines landesherrlichen Rechtes der Besteuerung der Städte.

Früher war das Reich im Genusse von ordentlichen öffentlichen Abgaben der dem Könige direkt unterstehenden Städte, von ordentlichen direkten Steuern auch einzelner Bischöfs-

¹ M. G. Scr. XVII, p. 250.

städte gewesen ; dazu kamen noch ausserordentliche Leistungen. Die eigentlichen städtischen Reichssteuern waren die Hof- und Heersteuern, welche vornehmlich auf den Bischofsstädten ruhten. In den Zeiten des Interregnums aber hatten die Städte möglichste Befreiung von Leistungen an das Reich erstrebt. Die unter bischöflicher Herrschaft stehenden Kommunen suchten diese abzuwerfen und damit von der Zahlung der Abgaben an den Bischof frei zu kommen. Dieses Streben zeigte sich im Elsass schon früh bei Strassburg, welches bereits im Jahre 1236 von Friedrich II. die Bestätigung des Privilegs erhielt, wonach die Stadt nur zu Leistungen an das Reich verpflichtet war. — Unter König Wilhelm benutzte Hagenau die Gelegenheit, um sich ein Privileg¹ zu verschaffen, wonach die Stadt gegen jährliche Erlegung einer feststehenden Summe von allen andern Leistungen befreit wurde. Unter Richard liess sich dieselbe Stadt das Recht² privilegieren, die Steuer auf alle in der Stadt liegenden Güter ohne Unterschied auszudehnen. Derselbe König bestätigte dann noch die Befreiung der ausserhalb gelegenen Bürgergüter von auswärtigen Steuern. Man ersieht aus diesen Beispielen das deutliche Streben der Städte nach Einschränkung des königlichen Besteuerungsrechtes und nach autonomer Finanzverwaltung. — Trotz alledem waren die königlichen Städte zur Zeit Rudolfs die ergiebigsten Geldquellen. Darum hat der König versucht, sich die Steuerkräfte aller und besonders der königlichen Städte im Elsass dienstbar zu machen.

Den besten Einblick in seine Steuerpolitik eröffnet uns die Kolmarer Chronik. Aus dieser erfahren wir zunächst, dass die Kolmarer dem Könige 1273 freiwillig eine bestimmte Menge Wein statt Kleinodien darbrachten. Aus der Stuttgarter Handschrift, wo es heisst, dass Dörfer und ummauerte Ortschaften ihrem Herrn jährlich eine bestimmte Summe zu zahlen pflegten, geht hervor, dass die Zahlung einer gewissen jährlichen Abgabe seitens der Stadt an den Herrn noch die Regel war. Die gewöhnlichen Steuern nun hat Rudolf zunächst unverändert weiter erhoben. Das beweist auch der Ausdruck der Chronik, dass Rudolf eine neue Auflage erfand. Die von ihm 1274 auf das Vermögen der einzelnen ausgeschriebene 3% Steuer war eine

¹ Gaupp I, 102.

² Gaupp I, 104.

ausserordentliche. Der Ertrag der gewöhnlichen Steuern genügte aber nicht, daher musste der König zu neuen greifen. Der Grund, der ihn zur Einführung dieser Extrasteuer bestimmte, war, da sich die Einführung der Hofsteuer für die königlichen Städte nachweisen¹ lässt, jedenfalls auch für die Kolmarer Steuer der Wunsch, die Mittel für den Hoftag in Nürnberg (1274) zu gewinnen. Darnach hätte also Rudolf, da das Reichskirchengut, Bistümer und Abteien, besonders an der Aufbringung der Kosten für Hofhaltung und Heerdienst beteiligt war, von bischöflichen und königlichen Städten Hof- und Heersteuern d. h. ausserordentliche direkte Leistungen gefordert. — Die bekannteste Steuer, die der König auch von den königlichen Städten des Elsasses forderte, ist der dreissigste Pfennig, über den die grossen Kolmarer Annalen am genauesten berichten. Diese Steuer ist ebenfalls eine Vermögenssteuer, welche die einzelne Steuerkraft nutzbar machen sollte. Die Erhebung derselben stiess auf entschiedenen Widerstand, besonders bei den reichen und einflussreichen Bürgern, deren Kapital am meisten belastet wurde. Von der Steuer des Jahres 1274 heisst es, sie habe dem armen Volke behagt. Natürlich, denn die Steuer konnte damals ebenso wenig wie die vom Jahre 1284 von den Reichen auf die Armen abgewälzt werden, weil jedermann nach seinem Vermögen zahlen sollte. Und dieses konnte jetzt bei Erhebung des 30. Pfennigs um so sicherer getroffen werden, weil die eidliche Selbsteinschätzung² in Anwendung kam. Aber nicht bloss die Aussicht, nun nach dem wirklichen Vermögen steuern zu müssen, erregte die Kolmarer Bürgerschaft, sondern auch der Eingriff in die Stadtverwaltung, welcher in der Durchbrechung des städtischen Rechtes der Gesamtbesteuerung lag. — So kam es denn im Mai 1285 zu offener Feindseligkeit,³ nachdem schon Ende des vorhergehenden Jahres die Bürger die Bezahlung der Steuer verweigert hatten. Im Mai 1285 standen auch andere deutsche Städte, vor allem Hagenau, dessen Bürger den Landvogt verjagten, gegen den König in Waffen. Diese Unruhen sind offen-

¹ Ficker, S. B. d. W. Ak. 77.

² Kopp, Eidg. B. I, 745.

³ M. G. Scr. XVII, p. 212.

bar die Folge jener Steuerforderung, und die Missstimmung darüber wurde dann von dem falschen Friedrich, dem Betrüger Tile Kolup, geschickt ausgenutzt. Bei dem entschiedenen Widerstande der Kolmarer — der Schultheiss Walter Rösselmann, den Rudolf eingesetzt hatte, liess die Thore schliessen — kam es zur Belagerung der Stadt durch Rudolf. Dieselbe endigte mit einem Vertrage, wonach die Stadt sich 2200 M. auflegte. «Die Kolmarer legten sich die Steuer auf» (super se posuerunt), so heisst es in den Annalen. Nach diesem Ausdruck zu urtheilen, hätten die Kolmarer den Angriff auf das städtische Recht der Gesamtbesteuerung abgeschlagen, so dass Rudolf genötigt war, die Selbständigkeit der städtischen Finanzverwaltung anzuerkennen.¹ Da nun 2200, selbst 4000 M., wie Ellenhard angiebt, nicht der Ertrag des 30. Pfennigs zu sein scheint, so wäre Rudolf auch nicht in den Besitz der von ihm gewünschten Summe gelangt. Die Zahlung von 30 000 Pf., welche die Annalen für das Jahr 1284 melden, wird wohl auf eine Anleihe zu beziehen sein. Die letzte grosse Städtesteuer Rudolfs war die vom Jahre 1290, wo sich Vertreter der Städte zur Beratung und Bewilligung in Nürnberg versammelten. Kolmar gab nach den Annalen 500 M. Jetzt wird von keinen Unruhen in den Städten berichtet. Es entstanden offenbar jetzt solche nicht, weil von den Städten nur Gesamtleistungen mit Wahrung ihres Bewilligungsrechtes gefordert wurden. Die Steuern, die Rudolf demnach von den Städten verlangte, waren die alten jährlichen Prekaria in den königlichen Städten, ausserordentliche Leistungen auch der Reichs- und Freistädte für Reichszwecke, d. h. für Hofstage und Heersteuern zum Römerzug. Dazu kamen noch sogenannte Landfriedenssteuern, die mit dem Hinweis auf die salus publica begründet wurden. Feste Jahressteuern in den alten grossen Bischofsstädten, hier also in Strassburg, sind nicht zu erkennen. Ihre eigentümliche Stellung zwischen Bischof und König mag bewirkt haben, dass sie in der Regel nach keiner Seite hin so fest gebunden waren wie die königlichen Städte. Ihre Steuerkraft wurde nur für besondere Leistungen an das Reich, für die Romfahrt und den Reichskrieg wider die Feinde des Christentums, in Anspruch genommen. Das sind die Grund-

¹ Zeumer, Städtesteuern.

züge der Rudolfinischen auch auf das Elsass bezüglichen Steuerpolitik. Sie beweist uns, wie energisch sein Bemühen war, durch Ausnützung seines landesherrlichen Besteuerungsrechtes sich die Geldkräfte der auf elsässischem Reichsgut stehenden Städte nutzbar zu machen. Und dazu hatte er als König nicht bloss das Recht, sondern auch die Pflicht, weil er die immer grösser werdende Schmälerung der Reichseinkünfte nach Möglichkeit verhindern musste. Es war bereits erwähnt, dass er den teilweisen Ertrag der Steuern auch für Landfriedenszwecke verwendet und seinen obersten Verwaltungsbeamten mit der Ausführung der Landfriedensgesetzgebung betraut hat. Den Frieden dem Reiche zu bringen, den er als Graf früher selbst in arger Weise gestört hatte, war ja mit ein Hauptziel seiner königlichen Politik. Als König war er zum Schutz des Reiches gegen innere Empörung und äussere Angriffe verpflichtet. Auch im Elsass tritt uns Rudolf als Schirmherr des Friedens entgegen.

B. Die Sicherung des Landfriedens.

In mehrerer Hinsicht knüpft die Thätigkeit Rudolfs an die von den Staufern geschaffenen Einrichtungen an, so auch in den Landfriedensbestrebungen. Das bekannteste Landfriedensgesetz ist das von Friedrich II. in Mainz 1235 erlassene. Die unter König Rudolf auf das ganze Reich sich erstreckenden Friedensgesetze sind Erneuerungen jenes grossen Mainzer Gesetzes und enthalten Bestimmungen über Selbsthilfe, Pfändung, Geleit, Zölle, Münzwesen, Hehlerei, Schutz der Kirche u. s. w. Das eine Gesetz¹ wurde auf dem Würzburger Reichstage am 24. März 1287, das andere² auf dem Reichstage zu Speier am 8. April 1291 erlassen. Zur Durchführung des Landfriedens gab es besondere Landfriedensgerichte, die in der Regel aus einem Landfriedenshauptmann und 11 oder 12 Landfriedenspflegern zusammen gesetzt waren und in Landfriedenssachen auch richterliche Funktionen ausübten, aber namentlich die Exekution gegen die Friedensbrecher in Ausführung brachten. Ein solches Friedensgericht bestand unter Rudolf auch im Elsass, wie eine

¹ M. G. LL. II, S. 448.

² M. G. LL. II, S. 456.

Notiz bei Schöpllin¹ angiebt: Anno 1289 Otto advocatus provincialis cum undecim assessoribus de causa violatae pacis publicae cognovit. Die erste zur Sicherung des Landfriedens getroffene Massregel fällt in das Jahr 1278, wo in Hagenau am 24. Juni eine Landfriedensvereinigung zustande kam, an der auch die Städte² Strassburg, Basel, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau und Weissenburg teilnahmen. Man gelobte sich dort besonders Sicherung gegen ungebührlich auf dem Rheinstrom erhobene Zölle, Sicherheit der Fahrt auf dem Rheine und eine gemeinsame Beisteuer zur Aufrechterhaltung des Friedens. Zu dieser Einigung hat Rudolf mitgewirkt; denn der Graf Friedrich von Leiningen, der von Rudolf gesetzte Landrichter, bat im August 1277 die Stadt Strassburg, ihre Boten mit Vollmacht nach Mainz zu den Landfriedensverhandlungen zu senden.³ Ein ordentliches Landfriedensgesetz⁴ für die rheinischen Gegenden wurde im Jahre 1281 erlassen, welches auch für das Elsass Geltung gehabt zu haben scheint. Denn im selben Jahre liess Rudolf den Landfrieden in Konstanz, Schaffhausen, Strassburg u. s. w. beschwören.⁵ Und vom Jahre 1288 berichten die Kolmarer Annalen, dass am 1. April der König Rudolf, die Adligen und Vertreter der Strassburger Bürgerschaft einen Landfrieden beschworen.⁶ Der König sorgte bei Friedensstörungen aber auch für eine kräftige Exekution, bei welcher, wie schon oben erwähnt, der Landvogt beteiligt sein konnte. Von einem allgemeinen Aufgebot gegen einen Landfriedensbrecher berichtet die Kolmarer Chronik.⁷ Heinrich von Rappoltstein hatte sich vor Rudolf beklagt, dass sein Bruder Anselm ihm und den beiden Söhnen seines verstorbenen Bruders Ulrich das väterliche Erbe vorenthalte. Auf eine vom König an Anselm ergangene Aufforderung zur Herausgabe des Erbteils weigerte sich dieser. Da erging vom König ein Aufgebot gegen den trotzigen Rappoltsteiner, und Hartmann von Baldeck wurde mit der

¹ Als. ill. II, p. 561.

² Strassb. Urk. B. II, Nr. 68.

³ Strassb. Urk. B. II, Nr. 58.

⁴ M. G. LL. II, 436.

⁵ Chronik. deutsch. Städte VIII, S. 44.

⁶ M. G. Scr. XVII, p. 215.

⁷ M. G. Scr. XVII, p. 255.

Exekution betraut. Da dieser keinen Erfolg bei der Belagerung hatte, kam Rudolf selbst und schloss Rappoltstein ein. Aber ein Anschlag gegen sein Leben bewog ihn, die Belagerung aufzugeben und abzuziehen. Vorher traf er Anordnungen für eine energische Blockade und beauftragte den Landvogt, für die Durchführung derselben in Gemar eine Burg aufzuführen. Diese bald vollendete Burg erhielt dann eine Besatzung. — So sehen wir Rudolf bemüht, seinen schiedsrichterlichen Entscheidungen zur Verhütung gewaltsamer Landfriedensbrüche gehörigen Nachdruck zu verleihen. — Einen anderen Fall vom Jahre 1289 melden die Kolmarer Annalen.¹ Die Herren von Girsberg hatten Siegfrid von Gundolzheim hinterlistig ermordet und wurden deshalb von Rudolf geächtet. Ihre Burg wurde vom Landvogt belagert, und die Herren von Girsberg mussten sich im Februar des folgenden Jahres dem Belagerer auf Gnade und Ungnade ergeben. Die Burg wurde dann 1291 gänzlich zerstört und deren Herren bis dahin in strenger Haft gehalten.

So erweist sich hier Rudolf als thatkräftiger Landfriedenschützer. In seinen Eigenbesitzungen trat er uns mit seiner Einrichtung der Burglehen als militärischer Organisator entgegen. Auch für das Reich hat Rudolf durch seine Reichsburglehenvergebung in gleicher Richtung gearbeitet. Auf diesem Gebiete sehen wir ihn wieder in die Fusstapfen der Staufer treten, die an der im Elsass durchgeführten Reichsburglehenverfassung mit einer der Grundlagen ihrer Macht gehabt hatten. In Erkenntnis dessen hat auch Rudolf eine Regenerierung dieser erschütterten Verfassung angestrebt: denn uns ist eine Reichsburglehenvergebung an Hartung von Wangen aus dem Jahre 1280 bekannt. Diese betrifft Ehenheim.² Die Zahl dieser Vergabungen wird aber jedenfalls eine grössere gewesen sein, da nur wenige solcher im ganzen schlecht aufbewahrten Burglehenverträge uns erhalten sind. Das Wenige, was uns überliefert ist, beweist jedenfalls, dass Rudolf die Burglehenverfassung im Elsass durchzuführen versucht hat, um mit ihrer Hülfe den elsässischen kleineren Adel an sich zu fesseln und so eine Stütze seiner

¹ M. G. Scr. XVII, 216.

² Als. dipl. II, 19.

Herrschaft zu sichern. Mag auch sein Streben von keinem Erfolg begleitet gewesen sein, weil bald nach ihm die Reichsburglehen dahin gegeben wurden; er hat doch daran gearbeitet, den Verfall der glänzenden staufischen Burgenschöpfung aufzuhalten.

2. Der König als Reichsoberhaupt im Verhältnis zu den Städten und Territorien.

Die Betrachtung des Verhältnisses Rudolfs zu dem Reichsgut und seiner Bestrebungen für die Sicherung des Landfriedens zeigten uns den König in Ausübung seiner Gewalt, welche ihm als Reichsgrundherrn und Schirmherrn des Friedens zustand. Neben dem Reichsgut, welches der landvogteilichen Verwaltung unterworfen wurde, gab es aber auf dem Grunde des elsässischen Reichsgutes selbst und ausserhalb dieses Gewalten, welche sich der Reichsgewalt immer mehr zu entziehen bestrebt waren oder dieses Ziel fast ganz erreicht hatten. Das sind die Städte und vornehmlich die Freistadt und das Bistum Strassburg. Wie stark die Städte zu Rudolfs Zeit bereits waren, welche Selbständigkeit der Verwaltung sie schon erlangt hatten, musste Rudolf bei der von ihm geplanten Durchführung der Besteuerung erfahren. Die Kolmarer Bürgerschaft hatte den Eingriff des Königs in die Verwaltung ihrer Stadt energisch zurückgewiesen. In den anderen bedeutenderen städtischen Gemeinwesen des damaligen Elsass stand es für den König nicht besser, der wohl *de iure* noch als Herr der Städte erschien, *de facto* es aber nicht mehr war. Die denselben früher erteilten Privilegien musste er ebenfalls anerkennen oder gar noch neue dazu verleihen, so z. B. das *mandatum de immunitate civitatum imperialium*, worin es heisst, *ut nullus extra huiusmodi civitates super quacunque causa in iudicium evocetur*.

In welchen Beziehungen stand nun Rudolf zunächst zu den Städten?

A. Der König und die Reichsstädte.

Reichsstädte sind solche, welche zum Reichsgut gehören und von königlichen Beamten verwaltet werden. Zu den Reichsstädten wird gewöhnlich auch Strassburg gerechnet; doch sei dieses hier vorläufig ausgeschieden, da es eine Ausnahmestel-

lung einnimmt und daher eine besondere Betrachtung verdient. Als Reichsstädte gelten im Elsass zu Rudolfs Zeit oder bald nach ihm Oberehnheim, Rosheim, Schlettstadt, Kaisersberg, Mülhausen, Münster, Kolmar, Hagenau, Türkheim und Weissenburg. Zu mehreren von diesen ist Rudolf in ein näheres Verhältnis getreten.

Oberehnheim.

Die Geschichte dieses Ortes, der um 1240 zur Stadt wurde, ist verflochten in die Schicksale der Reichsabtei Hohenburg, über welche die Habsburger die Schirmvogtei hatten. Der Aebtissin dieses Klosters, das in Oberehnheim und Umgegend begütert war, schickte König Rudolf am 25. Dezember 1273, wo er in Hagenau weilte, den Investiturbrief,¹ durch welchen er ihr die Regalien ihres Prinzipats verlieh. Und im Jahre 1276 entschied Kuno von Bergheim an Stelle des Königs, dessen Urteil die Aebtissin angerufen hatte, in Oberehnheim zu Gunsten des Klosters, dass nämlich die Höfe desselben in Rosheim, Bläsheim, Ingmarsheim, Niederehnheim und Sundhausen von der Herbergsverpflichtung und Herbergsteuer, dass ferner die Leute dieser Höfe von Leistungen und Forderungen aller Art frei sein sollen.² Im Jahre 1283 war der König selbst in Oberehnheim und sass einer Gerichtssitzung vor, in welcher er die ledig gewordene Herrschaft Bar an Heinrich von Fürstenberg verlieh.³ Ausser den schon früher erwähnten Verpfändungen eines Teiles der Steuern an die Herren von Zorn (1276) und des Dorfes Bernhardsweiler an Walther von Girbaden (1275), sowie der Burglehensvergabe (1280), ist noch seine Mitwirkung bei der Schlichtung des Streites zwischen der Bürgerschaft einer-, den Herren der Schlösser Kagenfels und Birkenfels andererseits zu erwähnen. Diese beiden Burgen waren wohl nach dem Kriege Walthers von Geroldseck 1262 von bischöflich-strassburgischen Ministerialen im Ehenheimer Walde angelegt worden. Beide Schlösser wurden mit Zustimmung Rudolfs von der Bürgerschaft, ersteres 1285 an Albrecht von Kagen, letzteres 1289 mit Willen der Bürger an den Ritter Burkart Beyer verlehnt.⁴

¹ Als. dipl. II, 3.

² Gys, Histoire d'Obernay, S. 100 u. 101.

³ Als. dipl. nr. 782.

⁴ Als. dipl. nr. 747.

Schlettstadt.

Diese Stadt mit nächster Umgebung ist uraltes Königsgut. Auch die Hohenstaufen hatten schon in früher Zeit Privatbesitzungen im Schlettstadter Bann. Diese dienten meist zur Dotierung von Stiftern, namentlich des St. Fidesklosters, dessen Propst sich allmählich die Gerichtsbarkeit über ganz Schlettstadt angeeignet zu haben scheint. Durch die Hohenstaufen wurde die Macht des Propstes eingeschränkt. Friedrich II., dem Schlettstadt die Erhebung zur civitas zu danken hatte, überliess dem Propste alles Privateigentum, sicherte sich aber mehrere Einkünfte, den Vorsitz und die Einnahmen des Gerichtes, sowie das Recht der Achtung. Sodann erlangte er von dem Propste das Zugeständnis, mit diesem gemeinsam den Schultheissen und Zöllner zu ernennen. König Rudolf verdrängte 1281 den Abt ganz aus seinen Rechten über die Stadt, die sich zu immer grösserer Unabhängigkeit entwickelte, so dass sie bereits 1291 im Kriege zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg mit anderen elsässischen Städten Frieden schliessen konnte.

Kaisersberg.

Diese Stadt hat sich aus einer Burg entwickelt, die der Hagenauer Schultheiss Wölflin 1227 als ein Bollwerk gegen den Herzog von Lothringen zum Schutze der damals noch wenig bedeutenden Orte Münster und Türkheim anlegte. Die Burg, welche Friedrich II. in dem Kriege gegen Bischof Heinrich von Stahleck gute Dienste geleistet hatte, kam später in die Hand Walthers von Geroldseck. Als dieser dann mit Strassburg in Kampf geriet, eroberte im Dienste dieser Stadt der Graf Rudolf Kaisersberg und gab sie dem Reiche zurück. Die militärische Bedeutung des Ortes erkennend, richtete dann der König Rudolf dort die Burgverfassung ein. Er nahm zur Sicherung derselben 1280 die Brüder Ulrich, Hermann und Anselm von Rappoltstein, zu Reichsburgmannen an und versprach ihnen 200 M. Silbers, für die sie nach geschehener Anweisung Güter als Burglehen in Kaisersberg kaufen sollen.¹ Kaisersberg muss sich zu Rudolfs Zeit rasch entwickelt haben; denn schon 1293 erhielt dieser Ort durch Adolf von Nassau² Kolmarer Stadtrecht.

¹ Rapp. Urk. B. 189.

² Als. dipl. II, 59.

Mülhausen.

Nach Beendigung des Streites zwischen dem Strassburger Bistum und Kaiser Friedrich war 1236 diesem der Ort überlassen worden. Nach dem Untergange der Staufer benutzte ihr Gegner, Bischof Heinrich von Stahleck, die unruhigen Zeiten des Interregnums, den Ort wieder in seine Gewalt zu bringen. Aber unter seinem Nachfolger Walther befreiten sich die Einwohner von der Herrschaft des Bistums und begaben sich unter den Schutz des Grafen Rudolf von Habsburg, der es als König während seiner Regierung behalten zu haben scheint. Am 5. August 1275¹ gestand Rudolf der Stadt Lehensfähigkeit und ausschliesslichen Gerichtsstand in der Stadt zu. Im Jahre 1290 befreite² er die Bürger der Stadt von einer Schuld an einen Neuenburger Juden. Bald nach Rudolfs Tode erhielt dann die Stadt durch Adolf ein Stadtrecht, für das Kolmarer Stadtrecht benutzt wurde.

Kolmar.

Sein Stadtrecht erhielt dieser Ort ebenfalls durch Adolf von Nassau. Dasselbe stützt sich aber durchaus auf einen der Stadt Kolmar schon 1278 durch Rudolf ausgestellten Freiheitsbrief,³ mit welchem jenes bis auf wenige Abweichungen übereinstimmt. Diesen Brief gab der König Rudolf den Kolmarer Bürgern als eine Handfeste über ihre gesamten von ihm bestätigten Rechte, wahrscheinlich auf Vorstellung des Schultheissen Sigfrid von Gundolzheim; denn in den Kolmarer Annalen wird berichtet (unter dem Jahre 1279), dass dieser in Wien, wo die Handfeste auch ausgestellt wurde, gewesen und von dort zurückgekehrt sei, Glück und Heil (*prospera cum fortuna*) berichtend. Der Inhalt der Handfeste erstreckt sich auf fast alle Rechtsgebiete. Als städtische Obrigkeiten werden nur erwähnt der Schultheiss, der jedenfalls mit dem an mehreren Stellen genannten Richter identisch ist, und der Rat. Das Besetzungsrecht für die Schultheissen-Stelle hat der König (bezw. der Landvogt), doch muss der Schultheiss ein am Ort angesessener Bürger sein. Alle Abmachungen, die vor Schultheiss und Rat ge-

¹ Mossmann, Cartulaire de Mulhouse Nr. 107.

² Ebenda Nr. 118.

³ Abgedruckt bei Gfrörer, Entstehung der Reichsstädte.

geschlossen sind, sollen rechtskräftig sein. Die Bürger haben ausschliesslichen Gerichtsstand in Kolmar; sie erhalten das Recht, zum Nutzen der Stadt Satzungen zu geben. Es wird ihnen des Königs Schutz durch das ganze Reich zugesichert. Die edlen Leute, die nach edler Leute Art dienen, sind frei von der Steuer. Ferner erhalten die Bürger die Lehnsfähigkeit. — Diese wichtigsten Bestimmungen der Handfeste zeigen, dass, obwohl der König rechtlich noch Herr der Stadt war, doch thatsächlich die Verwaltung und auch die Rechtsprechung in den Händen der Bürgerschaft lag. Der Schultheiss soll richten, heisst es in § 1, nach der Bürger Urteil. Damit war auf jeden Fall wenigstens die Mitwirkung der Bürgerschaft an der Rechtsprechung gesichert. Zudem war der Schultheiss doch völlig von der Bürgerschaft abhängig, ja er vertrat sogar die Interessen derselben gegen seinen Herrn, den König. Das beweist doch auf das eklatanteste das Auftreten des von Rudolf gesetzten Schultheissen Walther Rösselmann, der vor dem König die Thore schliessen liess. Und welche Macht der Stadt verrät es, wenn der nach der Absetzung Rösselmanns vom König eingesetzte Stammheim wegen der über diesen entstehenden Erregung die Stadt verlassen muss. Wer unter diesen Verhältnissen der faktische Herrscher in der Stadt war, ist klar. — Das Amt der Urteilsfinder war jedenfalls mit dem der Ratsherren oder einiger von ihnen verbunden. Von Schöffen wird in dem Freiheitsbriefe noch nichts berichtet, wohl aber in einer Urkunde¹ vom 29. Juli 1286, in welcher Schultheiss, Rat, Scheffel und Meisterleute den König um Bestätigung einer von ihnen angefertigten Satzung bitten.

Im Jahre 1281 stellte König Rudolf das Kapitel des St. Martin-Münsters in Kolmar unter seinen besonderen Schutz² und erteilte ihm dieselben Ehren und Vorteile wie den Bürgern von Kolmar. 1288 beschenkte er das Kolmarer Hospital³ mit den Rechten des Strassburger Spitals. Endlich gestattete er 1291 den Bürgern die Verteilung des zur Stadt gehörigen Rieds unter sich.

¹ Abgedruckt bei Gfrörer.

² Gengler, Cod. mun. s. Colmar 1281.

³ Als. dipl. II, 39.

Hagenau.

Nächst dem Kolmarer hatte das Hagenauer Stadtrecht grosses Ansehen. Dasselbe gründete sich auf die der Stadt von Friedrich II., Wilhelm von Holland und Richard verliehenen Privilegien. Die Leitung der Stadt ruhte auch hier in den Händen des Rates, an dessen Spitze ein vom König zu bestellender Schultheiss stand. Wilhelm von Holland hatte der Bürgerschaft neben der Lehnsfähigkeit auch rechtlichen Anspruch auf eidliche Verpflichtung des Schultheissen zur Anerkennung der verliehenen Privilegien — sonst brauchte ihn die Stadt nicht aufzunehmen — zugesichert, und Richard bestimmte, dass der Schultheiss die Entscheidungen der Ratsmitglieder auszuführen habe. Auch gestand er den Bürgern das Recht der Teilnahme an der Rechtsprechung wie den Ministerialen und Burgmännern zu. Darnach scheint also der Rat entstanden zu sein aus der Vereinigung von Bürgern und Burgmannen, welche dann gemeinsam die Verwaltung der Stadt handhabten. Die erstarkende Bürgerschaft hat offenbar die Burgmannen und den Burggrafen, die früher Verwaltung, Gericht und Militärgewalt in der Hand hatten, mehr und mehr zurückgedrängt und sich neben diesen eine einflussreiche Stellung erobert. Das Burggericht, welches auch später noch für die Adligen weiter bestand, nachdem sich der Rat von dem Schultheissen ganz frei gemacht hatte, wurde in den Hintergrund zurückgedrängt, wie überhaupt die Burg gegenüber der sich mächtig entwickelnden Stadt zurücktrat. Der König Rudolf bestätigte am 2. Mai 1274 den Hagenauern den Freiheitsbrief vom Jahre 1164; am 9. Dezember 1275 unterzeichnete er in Hagenau eine Urkunde für Gengenbach, am 19. Dezember stellte er einen Lehenbrief für Gugenheim aus,¹ und am 22. Dezember wurde in Anwesenheit des Königs anerkannt, dass die Hagenauer sich aller der von Kaiser Friedrich II. verliehenen Freiheiten und Rechte an Leib und Gut, in der Grafschaft (nämlich der Burggrafschaft) und ausserhalb, d. h. soweit sich die Gerichtsbarkeit der Stadt und der Burg erstreckte, erfreuen sollten.² Sein Einfluss auf die Verwaltung der Stadt kann daher nur gering gewesen sein: Er ernannte bezw. der

¹ Batt, Das Eigentum zu Hagenau im Elsass I, S. 215.

² Als. dipl. II, 11.

Landvogt den Schultheissen, den die Bürgerschaft unter den obengenannten Bedingungen annahm, und hatte Anspruch auf jährliche Zahlung einer dem Betrage nach festgesetzten Gesamtleistung. Dass er sich sonst keinen Eingriff in die Autonomie der Stadt erlauben konnte, beweist am besten der Widerstand der Stadt vom Jahre 1285, wo dieselbe sogar den in Hagenau weilenden Landvogt verjagte. Eine derartige Gewaltthat gegen den höchsten Verwaltungsbeamten des Königs¹ kennzeichnet zur Genüge die Grösse des Macht- und Freiheitsbewusstseins der Stadt. Des Landvogtes, der in Hagenau seinen Sitz hatte, ist schon gedacht worden. Dieser verwaltete von hier aus das Reichsgut und besonders das um Hagenau, in dessen Umgebung ja der seit Rudolfs Zeit sogenannte Reichswald und eine ganze Reihe von Reichsdörfern lag.

Im November 1281, wo Rudolf wieder in Hagenau weilte, stellte er eine Urkunde für das Schlettstadter St. Fideskloster aus, im Dezember 1282 erklärte er, dass die Freiheiten, die er den Städten verleiht, den Kirchen nicht schaden sollen, endlich am 7. Dezember desselben Jahres übergab er seinem Neffen Otto von Ochsenstein die Burg Löwenstein und all das Lehen, welches ihm Wolfram von Fleckenstein freiwillig abgetreten hatte.¹ Das Hagenauer Recht ist am 6. Mai 1283 von dem König der Stadt Selz² und am 13. Juni 1286 dem Städtchen Reichshofen³ verliehen worden. Im Jahre 1275 verbriefte⁴ Rudolf den Bürgern der Stadt Breisach eine Reihe von Satzungen vornehmlich strafrechtlichen Inhalts, daneben die Ratswahl, den freien Wegzug, die Lehnsfähigkeit der Bürger, die Gerechsamkeit des Stapels, der Zollfreiheit, des königlichen Geleits und der Grundruhr am Rhein.

Weissenburg.

In nähere Beziehungen trat Rudolf auch zu der Abtei und Stadt Weissenburg. Dieser Ort war seit den ältesten Zeiten Sitz der reichen mit dem unteren Mundatgebiet ausgestatteten Abtei, deren Abt zugleich Herr der Stadt war. Die Schirm-

¹ Batt I, S. 216.

² Als. dipl. II, 26.

³ Als. dipl. II, 36.

⁴ Rapp. Urk. B. nr. 124.

herrlichkeit über die ganze Abtei üben die staufischen Kaiser aus. Auf diese und die Bestrebungen der Städte nach Selbständigkeit — Weissenburg schloss sich 1247 dem Städtebund an — ist wohl die allmähliche Loslösung der Stadt von der Abtei zurückzuführen. Nach vielen Streitigkeiten zwischen Stadt und Abt gestattete ¹ König Rudolf 1275 ersterer die freie Wahl ihrer Magistrate in Gegenwart des Abtes, der wenigstens zum Erscheinen bei der Wahl aufgefordert werden sollte. Die schiedsrichterliche Entscheidung erstreckte sich ferner auf Befreiung des Klosters von dem Ungeld (das ist eine Art von Verbrauchs- und Verkehrssteuer), auf Erbrechtsfragen, auf die Nutzung der Allmende und die dafür an den Abt zu zahlenden Abgaben. Dass Rudolf hier als Schiedsrichter in dem Streite zwischen Abtei und der Stadt erscheint, hat wohl seinen Grund in den engen Beziehungen, die zwischen den Abteien und dem Reiche wegen der früheren Dotierung jener mit Reichsgut bestanden. Wenn auch die Abteien längst im festen Besitze ihres Gutes waren, so befanden sie sich doch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis von dem Schutz und Schirm verleihenden Reichsoberhaupt.

Werfen wir nun im Ganzen einen Rückblick auf die Stellung des Königs zu den Städten, so lässt sich wohl sagen, dass ihre Beziehungen zum König ziemlich lose waren. Dieser erscheint wohl nach den Stadtrechten noch als Herr der Stadt und kann als solcher bezw. sein Landvogt den Schultheissen setzen, der in Gemeinschaft mit dem Rat und mit einem besonderen Schöffenkolleg Verwaltung und Rechtsprechung handhabte. Aber von einer wirklichen Herrschaft des Königs kann nicht mehr die Rede sein. Das beweist schon die in mehreren Stadtrechten sich findende Bestimmung, dass der Schultheiss ein angesessener Bürger sein muss, oder jene Zusicherung, dass die Bürgerschaft den Schultheiss unter gewissen Bedingungen ablehnen kann. An den einmal verliehenen Privilegien hielten die Städte fest und liessen sie nicht mehr verkürzen. Der König hatte, was den Schultheissen anbetrifft, mehr ein formales Bestätigungs- denn ein wirkliches Besetzungsrecht. Jedenfalls kommt man zu diesem Ergebnis, wenn man mehr den

¹ Zeuss, Traditiones S. 380.

faktischen als den rechtlichen Zustand ins Auge fasst. Die Thatsachen von Kolmar und Hagenau drängen zu dieser Ueberzeugung. Die Städte fühlten sich eben im Besitze der Macht und der Freiheit, und dieser thatsächliche Zustand fand seinen plastischen Ausdruck in der Zuerkennung der Reichsstandschaft, die zu Rudolfs Zeit zum Durchbruch gelangte.

B) Das Bistum und die Stadt Strassburg.

Die sogenannte Dekapolis der 10 elsässischen Reichsstädte, die sich erst im 14. Jahrhundert zu einem Bunde zusammenschloss, war nicht vollständig frei; denn sie stand unter dem Landvogt als dem Stellvertreter des Königs. Strassburg aber blieb unabhängig von dieser Vogtei und im Besitz seiner erkämpften Freiheit. Diese hatte sie sich in dem Kampfe gegen den Bischof, der der Herr der Stadt gewesen war, errungen. Der Kampf derselben mit dem Bistum hatte mit Abschluss des Grundvertrages¹ vom 21. April 1263 sein Ende erreicht. Die vier städtischen Aemter des Schultheissen, der zwei Richter bestellt, des Burggrafen als eines Vorgesetzten einzelner Handwerke, des Zöllners und des Münzmeisters blieben bischöfliche Lehen. Da der Schultheiss ein Ministeriale oder ein Bürger sein konnte, die von diesem zu setzenden Richter aber Bürger sein mussten ebenso wie der Zöllner und Münzmeister, so bedeuteten diese Satzungen des Vertrages einen grossen Sieg der Bürgerschaft. Dagegen wollte es wenig heissen, dass der Burggraf, dessen Amt als eines Vorgesetzten der Handwerker gegen früher durchaus verändert war und an Bedeutung so sehr verloren hatte, ein Ministeriale sein musste. Der Stadt wurde ferner vom Bischof freie Verfügung über die Allmende, das Recht, Einungen und Satzungen zu machen, Anerkennung des städtischen Gerichtes als eines Oberhofes für Städte und Dörfer des Bistums, die Verwaltung des Spitales und die Bestätigung der vom Reiche erlangten Privilegien zugestanden. — Den Verfall der kaiserlichen Macht zeigt am besten die Herabminderung der Gewalt des Burggrafen, der doch offenbar in Strassburg wie auch in andern Orten den Königsbann über die Altfreien, die Anführung im Krieg, die Aufsicht über die Festungswerke und

¹ Gaupp I, S. 90.

die Verwaltung der nutzbaren Regale gehabt hatte. Alle diese Rechte aber waren nach und nach an den Bischof und von diesem an die Stadt übergegangen. Und so kann man wohl sagen, dass Strassburg bzw. der Rat der Stadt, an dessen Spitze wohl schon seit 1262 vier Bürgermeister standen,¹ nach Erlangung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit, des Zoll- und Münzrechtes, des Verfügungsrechtes über die Allmende, des Rechtes, Satzungen und Einungen zu schliessen, nicht bloss eine städtische Obrigkeit, sondern eine unabhängige Territorialgewalt mit allen Rechten eines Landesherrn geworden war. Strassburg war eine freie Reichsstadt mit dem Rechte der Reichsstandschaft. So war die Stellung dieser stolzen Stadt schon, als Rudolf zur Regierung kam. Dieser hat denn auch die freie Stellung der Stadt anerkannt. In Hagenau nahm er am 8. Dezember 1275² Strassburg in seinen besonderen Schutz und bestätigte ihr alle früher bewilligten Freiheiten und Privilegien: Er verbot alle Auflagen auf das Eigentum und die Besitzungen Strassburger Bürger innerhalb und ausserhalb der Stadt; er bestätigte das schon von Philipp erhaltene Recht, wonach kein Bürger vor ein ausserstädtisches Gericht gezogen werden konnte, und hob das Grundruhrrecht zu Gunsten der Strassburger Kaufleute auf. Allerdings teilte Rudolf den Strassburgern auch einen Rechtsspruch der Fürsten vom 22. Februar 1277 mit, dass einer, der sich zu einer Schuldzahlung in bestimmter Form verpflichtet hat und dieser nicht nachkommt, überall gerichtlich belangt werden kann. Am 26. Februar desselben Jahres verbot Rudolf seinen Amtleuten im Elsass, von den in ihrem Amtsbezirk gelegenen Gütern der Strassburger Abgaben zu erheben.³ Am 15. März 1280 wies der König die Zöllner zu Frankfurt an, die Zollfreiheit der Strassburger zu beachten.⁴ 1281 erhielt das Hospital sein vom König Konrad III. erlangtes Privileg bestätigt.⁵ 1284 schrieb Rudolf dem Landgrafen des Niederelsasses, dass er nicht befugt sei, die Bürger von Strassburg gerichtlich zu belangen. Aus diesen Privilegienverleihungen

¹ Wiegand, Bell. Walth.

² Strassb. Urk. B. II, nr. 47.

³ Strassb. Urk. B. II, 53.

⁴ Ebenda nr. 74.

⁵ Ebenda nr. 84 u. Rapp. Urk. B. 144.

und Bestätigungen geht hervor, dass das Verhältnis zwischen Stadt und König ein freundliches gewesen ist. Es ist nun aber noch die Frage zu beantworten, wozu die freie Reichsstadt dem Könige als Reichsoberhaupt verpflichtet war. Völlig sind die Beziehungen zwischen König und Stadt nicht gelöst. In dem Privileg vom Jahre 1275 steht, dass der König die Stadt ad speciale obsequium imperii reserviere. Das bezieht sich auf Geldleistungen und andere Hülfe. Eine jährliche Steuer bezahlte Strassburg als freie Reichsstadt dem Könige nicht, wie es die Reichsstädte thun mussten. Zu grösseren Heerfahrten war sie ebenfalls nicht verpflichtet. Die einzige auf ihr ruhende Verpflichtung dem Reiche gegenüber erstreckte sich auf Leistungen für den Dienst über Berg bei der Kaiserkrönung und beim Kriege wider die Ungläubigen.

Ueber das Verhältnis des Königs zum Bistum ist nicht viel zu bemerken. Rudolf stand zu dem Strassburger Bischof Konrad von Lichtenberg im ganzen in freundlichen Beziehungen. Dieser hat den König mehrere Male bei kriegerischen Unternehmungen z. B. 1283 bei dem Kriege gegen den Grafen von Mömpelgard oder 1289 bei dem Heereszuge gegen Besançon¹ unterstützt. Wichtigere Gründe zu Streitigkeiten zwischen Krone und Bistum lagen ja eigentlich nicht vor, da sich im Laufe der Entwicklung ein festes rechtliches Verhältnis zwischen Reich und Bistümern auf der Grundlage der Territorialität herausgebildet hatte. Bei etwa entstehenden Zwisten konnte es sich im allgemeinen nur um Regelung von Besitzverhältnissen und Begrenzung der gegenseitigen Rechte in Gebieten handeln, wo Reichsgut und königlicher Privatbesitz mit bischöflichem durcheinander lag. Der Bischof war bereits zu König Rudolfs Zeit im Besitz der landesherrlichen Rechte. Derselbe war dem König als Reichsoberhaupt nur zu ausserordentlichen Leistungen für den Reichsdienst, d. h. für die Heerfahrt beim Reichskrieg und für die Romfahrt verpflichtet. Zur Ausbildung der Hofsteuer, deren Durchführung Rudolf gleich zu Anfang seiner Regierung zur Abwälzung der Kosten des königlichen Hofhaltes und namentlich des Hoftages auf Bischöfe und ihre Städte angestrebt hat, ist es nicht gekommen. Eben weil die Durch-

¹ Als. dipl. II, 35.

führung dieser Steuer nicht gelang, musste Rudolf um so mehr die Steuerkraft der königlichen Städte anspannen. Der Erwähnung kaum wert ist die Meldung der Kolmarer Annalen zum Jahre 1283, dass der König von den Herren von Lichtenberg die Vogtei kaufte, was übrigens bestehenden Satzungen widersprach. Er hat sie wohl nur kurze Zeit besessen, und das hatte keine Bedeutung; denn Schöpflin¹ bemerkt dazu: *res caruit effectu*.

Neben Bistum und Stadt Strassburg, den Abteien, dem Reichsgut mit Städten und Dörfern, den Landgrafschaften, gab es im Elsass noch Grafschaften und Herrschaften des kleineren Adels, die auf altem Reichsgut oder auf Lehengütern des Reiches und anderer Territorien sich gründeten. Zwischen den Herrschaften des Ober- und Unterelsasses ist nun der bemerkenswerte Unterschied, dass jene von dem Hause Habsburg, in dessen Besitze sich ja die höhere Grafengerichtsbarkeit befand, abhängig waren und daher nicht die Reichsunmittelbarkeit erlangt haben, während ein grosser Teil der Herren des Unterelsasses allein vom Reiche abhing und keine andere Oberhoheit anerkannte als die des Königs, unter dessen Schutz sie standen. Die mächtigen Rappoltsteiner Herren, zu denen König Rudolf in freundlichen und feindlichen Beziehungen gestanden hat, konnten z. B. nicht reichsunmittelbare Fürsten werden, weil sie Lehensleute des Baseler Bistums und nicht im Besitze des Königsbannes waren.

Gar mannigfach hatten sich die Beziehungen rechtlicher und allgemein politischer Natur gestaltet, in denen wir auf dem Wege unserer Untersuchung den König Rudolf zum Elsass gefunden haben. In Rücksicht auf die Besitzungen seines Hauses war er Landesherr wie der Strassburger Bischof in seinem Territorium und im Besitze der landgräflichen hohen Gerichtsbarkeit, welche sich auf den nicht von Bistümern abhängigen Teil des Oberelsasses erstreckte. Als König war Rudolf Landesherr des Reichsgutes, soweit nicht bereits seine Grund- und

¹ Als. ill. II, 329.

Gerichtsherrlichkeit durch die freiheitliche Entwicklung der Städte zertrümmert war, sowie Reichsoberhaupt und Schirmherr des ganzen Elsass, in Folge dessen er auch die Kräfte aller zu besonderen Leistungen im Interesse des Reiches, vornehmlich seiner Sicherheit nach aussen in Anspruch nehmen konnte. Dem Landgrafen des Unterelsasses stand der König als oberster Lehnsherr gegenüber, weil jener die Grafschaft als Reichslehen trug. Eine feste Grundlage für die Stellung des Königs inmitten der grossen zum Teil ganz selbständigen Gewalten mit landesherrlichen Rechten bildeten eigentlich nur die habsburgischen Besitzungen, also die Hausmacht, daher denn auch Rudolf einerseits für Abrundung und Befestigung seiner elsässischen Besitzungen, andererseits für Erweiterung seiner Hausmacht thätig gewesen ist. Auf die Reichsstädte konnte er sich nicht recht verlassen, da diese mehr selbstsüchtige städtische Interessenpolitik als gemeinnützige Reichspolitik trieben. Die Einkünfte aus dem Reichsgut, das teilweise verpfändet war, und alle feststehenden Steuern der Reichsstädte erwiesen sich nicht als ausreichend, so dass Rudolf öfter ausserordentliche Leistungen beanspruchen, ja die das Kapital am meisten treffende Vermögenssteuern fordern musste; bei einzelnen Städten scheint er sogar Anleihen gemacht zu haben. Ueber diese finanzielle Misere half weder die Revindikation noch die Neuordnung der Reichsgutsverwaltung hinweg. Und doch sind die Zeiten Rudolfs, der durch alle seine Einrichtungen für Verwaltung und durch Sicherung des Friedens die Stellung des Königtums zu sichern und zu kräftigen suchte, noch glänzende zu nennen gegen die einzelner Nachfolger, unter denen die Reichsgutverschleuderung erst recht begann. Das Hauptziel, innere Konsolidierung des Reiches, hat auch Rudolf nicht erreicht. Schmoller hatte gewiss recht, als er in seiner Rede «Strassburgs Blüte» sagte: «In der grossen sturmbelegten Zeit des 13. Jahrhunderts, in dem Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft war es dem deutschen Reiche nicht beschieden, den Mann zu finden, der alle die kleinen autonomen Kreise und Städte wieder zu einer einheitlichen Staatsorganisation verknüpfte». — Es war die Selbstherrlichkeit der Fürsten und Städte diesen selbst aber ebenso gefährlich als dem Reiche, weil die Entwicklung der kleinen staatlichen Gebilde zu politischer Macht die Schwächung und Zertrümmerung der Reichsgewalt zur Folge haben musste:

der Niedergang wieder der die Reichsherrlichkeit darstellenden kaiserlichen Macht wirkte schliesslich in verderblicher Weise auf die kleineren Gewalten zurück. Das haben die Städte des Elsasses, besonders Strassburg, wo der Reichsgedanke auch in späterer Zeit so kräftig war, zu ihrem Schaden erfahren müssen.



Inhaltsübersicht.

	Seite.
Einleitung.	
Gegensätze der Stände um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Uebersicht über die territorialen Verhältnisse des Elsass. Die Stellung des Grafen Rudolf von Habsburg im Elsass. Die Veränderung seiner Stellung durch die Königswahl. Die Ziele seiner Politik	3
Ausführung.	
I. Der König Rudolf als Territorialherr	9
1. Der Umfang und die Art seines Besitzes; die Landgrafschaft	9
2. Die Organisation der Verwaltung, die Finanzen und die Militärverfassung in den habsburgischen Besitzungen	15
II. Die Beziehungen des Königs Rudolf zu dem ausserhabsburgischen Elsass	19
1. Der König als Reichsgrundherr und Schirmherr vornehmlich des Reichsgutes	20
a) Die Wiederherstellung und Verwaltung des Reichsgutes	20
b) Sicherung des Landfriedens	31
2. Der König als Reichsoberhaupt im Verhältnis zu den Städten und Territorien	34
a) Der König und die Reichsstädte	34
b) Das Bistum und die Stadt Strassburg	42
Schluss.	
Rückblick auf Rudolfs Stellung. Das Ergebnis seiner Einrichtungen. Ausblick in die Zukunft	45

Heft	XXI:	Ritter Friedrich Kappler. Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 112 S.	3 —
Heft	XXII:	Die Annexion des Elsass durch Frankreich und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim und von Rechberg. 74 S.	2 50
Heft	XXIII:	Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Elsass im Jahre 1789 von Dr. Manfred Eimer. VIII u. 184 S.	3 —
Heft	XXIV:	Die Beziehungen des Königs Rudolf von Habsburg zum Elsass von C. Gössgen.	1 50

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Elsässische Volksschriften.

Heft	I:	Wie Schloss Lichtenberg zur Ruine wurde. Kriegserlebnisse von Ed. Spach, mit zwei Ansichten von Lichtenberg. 44 S. Dritte Auflage.	— 60
Heft	II:	Berg auf und Berg ab, von Maria Rebe. 48 S.	— 50
Heft	III:	Zwei Stephanstage. Eine Dorigeschichte v. A. Schaller. 80 S.	— 80
Heft	IV:	Aus den Papieren einer alten Jungfer, von L. Schaller-Fischer. 108 S.	1 —
Heft	V:	Wer der Sünde den Sonntag giebt, dem nimmt sie die Woche, von Maria Rebe. 54 S.	— 50
Heft	VI:	Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. 56 S.	— 50
Heft	VII:	Märchen aus Lothringen. Dem Volke nacherzählt von Fr. Peters. 52 S.	— 50
Heft	VIII:	Um Freiheit und Recht. Erzählung von Joh. Westenhoeffer. 72 S.	— 70
Heft	IX:	An fremdem Herd. Eine Erzählung von L. Schaller-Fischer. 60 S.	— 60
Heft	X:	Wem der Liebe Gott nicht bei der Erziehung hilft, dem hilft ein Anderer, von Maria Rebe. 44 S.	— 50
Heft	XI:	Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. Neue Folge. 52 S.	— 60
Heft	XII:	Elisabeth's Kleine. Eine Erzählung von A. Schaller. 60 S.	— 60
Heft	XIII:	Es werde Licht! Altes und Neues von Ed. Spach. 36 S.	— 40
Heft	XIV:	Aus dem Bauernkriege. Tagebuch eines Reichenweierer Bürgers 1525. Mit einer Einleitung von E. Ensfelder. 32 S.	— 30
Heft	XV:	Tröpflein im Meer, v. L. Schaller-Fischer. 80 S.	— 80
Heft	XVI:	Wer den lieben Gott nicht zur Hochzeit ladet, bekommt einen bösen Gast, von Maria Rebe. 44 S.	— 60
Heft	XVII:	Bilder aus dem Leben, von Ed. Spach. Dritte Folge. 52 S.	— 60
Heft	XVIII:	Der Pfingstmontag. Lustspiel in Strassburger Mundart von J. G. D. Arnold. Mit Arnolds Leben und Schriften von Ernst Martin. 182 und XXI S.	— 80
Heft	XIX:	Elsässische Pfarrhäuser. Erinnerungen aus meinem Vikarleben von Ed. Spach. 62 S.	— 50
Heft	XX:	Des Lohnkutschers erste Fahrt, von A. Schaller. 40 S.	— 40
Heft	XXI:	Dahelm, von L. Schaller-Fischer. 68 S.	— 60
Heft	XXII:	Verwaist, aber nicht verlassen, von L. Schaller-Fischer. 72 S.	— 60
Heft	XXIII:	Elsässische Pfarrhäuser. Neue Folge. Erinnerungen aus meinem Kinderleben, von Ed. Spach. 92 S.	— 80
Heft	XXIV:	Menschenpfade und Gotteswege. Drei Erzählungen von D. E. Nehlig. 54 S.	— 60
Heft	XXV:	Elsässische Pfarrhäuser. Dritte Folge. Bei meinen Grosseltern, von Ed. Spach. VI und 48 S.	— 50
Heft	XXVI:	Osterprimel. Fünf Erzählungen, von A. Schaller. 78 S.	— 60
Heft	XXVII:	Zweiterlei Wege, von L. Schaller-Fischer. 76 S.	— 60
Heft	XXVIII:	Aus meinem Schülerleben, von Ed. Spach. 56 S.	— 50

Heft	XXIX:	Salome oder die christliche Bäuerin. 80 S.	— 80
Heft	XXX:	Aus den Erinnerungen einer Elsässerin. Von E. Avari. 88 S.	1 —
Heft	XXXI:	4 Strassburger Komödie. Von D. G. Ad. Horsch. 64 S.	— 60
Heft	XXXII:	Aus meinem Studentenleben, v. Ed. Spach. 52 S.	— 50
Heft	XXXIII:	O du fröhliche, o du selige, gnadenbringende Weihnachtszeit! Drei Erzählungen von D. C. Nehlig. 106 S.	1 —
Heft	XXXIV:	Wartburg und Wittenberg. Reiseerinnerungen eines Elsässers. Von Ed. Spach. 40 S.	— 50
Heft	XXXV:	Bilder aus dem Leben. Von Ed. Spach. 4. Folge. 48 S.	— 60
Heft	XXXVI:	Elsässische Pfarrhäuser. 4. Folge. Aus meinem Vikar-leben. Von Ed. Spach. Zweiter Theil. 46 S.	— 60
Heft	XXXVII:	Aus Grossmütterchens Kinderjahren. Von L. Schail-ler-Fischer. 32 S.	— 40
Heft	XXXVIII:	Hinaus in die Ferne. Vier Erzählungen von D. C. Nehlig. 48 S.	— 50
Heft	XXXIX:	Hänsel juetz'. Eine wahre Geschichte. von C. Wickers-heimer. 20 S.	— 30
Heft	XL:	Bilder aus dem Leben. Von Ed. Spach. 5. Folge. — 50	— 50
Heft	XLI:	Weihnachtsklänge. Drei Erzählungen von D. C. Nehlig.	— 60

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Streifzüge und Rastorte im Reichslande und in den angrenzenden Gebieten.

Heft	I:	Der Kaiserstuhl, von C. Mündel. Zweite Auflage von Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl. (In Vorbereitung.)	1 —
Heft	II:	Wasgubad Niederbronn und seine Umgebung. Von W. Kirstein. Mit 11 Illustrationen und Karte. 2. Aufl. 1 —	1 —
Heft	III:	Wanderungen im Breuschthale. Von G. Kruh-öffer. Mit zahlreichen Illustrationen.	1 —
Heft	IV:	Rappoltsweiler und das Carolabad. Von M. Kube. Mit einem einleitenden Gedicht von W. Jensen. Mit zahl-reichen Illustrationen und einer Karte. 2. Aufl.	1 —
Heft	V:	Das Münsterthal. Ein Führer für Touristen, herausgegeben von der Section Münster des Vogesenclubs. Mit Bildern und 4 Karten. 2. Aufl.	1 —
Heft	VI:	Zabern und Umgebung. Ein Führer für Fremde und Einheimische von Dr. Hans Luthmer. Mit 14 Illustrationen und einer Uebersichtskarte.	1 —
Heft	VII:	Der Donon und seine Alterthümer von Dr. O. Bech-stein. Mit Illustrationen.	1 —
Heft	VIII:	Drei Aehren und die Vogesen zwischen Münster- u. Kayserberger-Thal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis von Dr. Franz. I. Theil. Drei-Aehren, Umgebung, und die Seite des Münsterthales. Mit Karte und einer Illustration	1 50
Heft	IX:	Ein Gang über das Schlachtfeld von Wörth von Dr. Wilh. Matthäi. Mit einer Karte 1:25,000, enthaltend sämtliche Denkmäler.	1 —
Heft	X:	Drei Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kayserberger-Thal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis von Staatsanwalt Dr. Franz in Colmar i. Els. II. Theil. Seite des Kayserberger Thals. Mit Karte und 2 Illustrationen.	1 50
Heft	XI:	Das Breuschthal. Ein Führer für Touristen. Herausgege- ben von den Sectionen Molsheim-Mutzig-Grendelbruch, Schirf- meck und Rothau des Vogesen-Clubs. (In Vorbereitung.)	1 50

Panoramen aus dem Elsass von J. Näher: Panorama des Odilienber- ges, zweite Auflage M. —60; des Donon, zweite Auflage M. —60; von der Wegelsburg im Wasgau, M. 1.—; von dem Hoheneck, M. 1.—; von der Plattform des Münsters, dritte Auflage M. 1.—.

Karte der Vogesen. (1:50.000.) Herausgegeben von dem Centralausschuss des Vogesen-Clubs. Aufgezogen und gefalzt je M. 1.60, für Mitglieder des V. C. je M. 1.30. Es erschien: Blatt IX: Alberschweiler-Dagsburg; Bl. X: Wasselnheim; Bl. XI: Oberes Breuschthal; Bl. XII: Odilienberg; Bl. XIII: Zabern; Bl. XVI: Kaysersberg-Münster; Bl. XV: Gérardmer (im Erscheinen).



